

Erster Abschnitt,
Geschichte der Bischöfe

von
918 bis 1192.

§. I.

Vorerinnerung.

Wir haben den vorigen Abschnitt unsrer Geschichte nach der Regierung des Carolingischen Stamms in Deutschland abgemessen, weil es für den Leser einige Bequemlichkeit haben konnte, sich an einen ihm aus der Reichsgeschichte bekannten Zeitpunkt zu halten, und die Einwirkung der Kayser in die Regierung der Reichsländer noch ziemlich sichtbar war. Jetzt aber, da die Kayser immer weiter auf den Hintergrund zurücktreten, und die Herzoge in Sachsen uns weit mehr vor Augen stehen, wollen wir in dem gegenwärtigen Theile unsre Geschichte bis auf den Fall des sächsischen Herzogs Heinrichs des Löwen fortführen, der eben so bekannt, und für uns noch wichtiger ist, als der Ausgang des Carolingischen Stamms. Die Kayserwürde fällt ohnehin bald (919) auf einen Herzog von Sachsen; denn Deutschland, was nun keinen Heerbann mehr hatte, der seinen Kayser gegen die Macht der Kronbediente und ihrer Dienstleute genug-

sam erhalten konnte, ward genöthiget die Krone auf den Degen zu setzen a), oder Amt und Controle einer einzigen Hand zu übergeben, so nachtheilig auch dieses aller gemeinen Freiheit ist, und so sehr diese erfordert, daß des Reichs oberhaupt das Gegengewicht gegen die Kronbediente halte; und wie solchergestalt die kaiserliche und herzogliche Macht gar oft in einander übergehen: so macht der unter Herzog Heinrich dem Löwen erfolgte Untergang des Großherzogthums Sachsen in der Geschichte eines sächsischen Stiffts, eine sehr große Epoche.

Anfangs sollte nach dem Ausgange des Carolingischen Stamms der älteste General die Krone nehmen, dieser war Herzog Otto der Erlauchte von Sachsen; er entschuldigte sich aber mit seinem Alter, und überließ sie dem Herzoge Conrad von Franken. Nach dessen Tode nahm sie des ersten Sohn vorgedachter Heinrich, nicht ohne Widerspruch der übrigen, die sich eben so gut dazu hielten; jeder von ihnen suchte dabey seine eignen Bedingungen zu machen, und die Krone, welche von der Nation gestochten war, und allemal Einem in ihrem völligen Wesen hätte aufgesetzt werden sollen, ward nach Gefallen ihrer Bediente, ohne ein Manfeld b) oder eine andre Volksversammlung zu halten, verärgert, und die Wahl der Kayser ein Werk der Reichsdienstmannschaft, oder ihrer Hauptherrn. Doch wir wollen uns erst wiederum mit den Bischöfen, die in dieser Zeit regiert, und mit den Einrichtungen, welche sie in der Stiftung gemacht haben, bekannt machen, ehe wir den Wachsthum des Herzogthums oder vielmehr der sämtlichen Kronbediente, zum Nachtheil der Gemeinen in unserm Stifte, weiter berühren.

a) Herr

a) Herzog Henrich der Heilige von Bayern legte so gleich sein Herzogthum nieder, als er Kayser wurde; Herzog Conrad von Franken setzte wahrscheinlich zur Verwaltung seines Herzogthums die nuntios cameræ an; Herzog Henrich von Sachsen behielt sein Herzogthum, ließ sich aber auch nicht salben; Otto der Grosse hatte vielleicht die Absicht das Herzogthum in Sachsen zu behalten, und in der Person des Herman Billung einen Generallieutenant zu haben. Nach der Theorie, sollte allemal der Krongeneral, wenn er König wird, das Generalat abhandeln. So ist es noch in Pohlen; so war es unter den Merovingern, und so ist es überall wo der Herkann mächtig genug ist, den König gegen seine Bediente zu erhalten.

b) Die alten campi Martii und Maji oder Madii, sind als die eigentlichen Volksversammlungen, dergleichen es jetzt nur noch in Pohlen bey den Königswahlen giebt, bekannt; sie unterscheiden sich als wahre comitia leicht von den curiis, welche der Herr mit seinen Bedienten oder Vasallen hält. Aber mit der Zeit treten die letztern an die Stelle der erstern, man heißt auch diese comitia und läßt die Kronbediente den populum representiren. Dieses ist der natürliche Gang in allen Reichen, wo die grossen Versammlungen, welche in der Kindheit kleiner Staaten so beliebt sind, zuletzt beschwerlich werden. Die Senatus consulta und rescripta principum gelten dann so gut wie populiscita und so lange bis das Volk sich einmahl versamlet und sie cassirt, welches nun zwar in Deutschland so leicht nicht zu befürchten ist, aber doch der Theorie wegen bemerkt werden muß, damit diejenigen, welche einen Pabst, Kayser, Bischof oder Abt zu wählen haben, nicht glauben, daß sie auch die Vollmacht haben, die Kirchen-Reichs- und Landesversammlungen zu ändern. Nach der Theorie bestehen Kronen und Thronen so gut wie die geringste Pfarre, ex

populiseito, die electiones personarum aber ex senatus consulto. Der Patronus kann die Pfarre besetzen aber nicht beschweren.

§. 2.

(7.) Dodo I. v. 919-948.

Aber auch hier ist uns die Muse der Geschichte nicht günstig gewesen. Wir haben von dem Bischof DODO oder THOTO, welcher hier den Anfang macht, nichts a) als die gewöhnliche Bestätigung b), die ihm Otto der große im andern Jahr seiner Regierung, ertheilt hat, und erblickten ihn zuerst bey dem Friedensschlusse zu Bonn, (921) wo er nebst andern Bischöfen und Herren den Frieden mit beschwört c), welchen Henrich der Finkler und Carl der Einfältige mit einander schließen; und hernach auf den Kirchenversammlungen d) zu Coblenz (922) zu Erfurt (932) und zu Ingelheim (948). Vermuthlich hat er auch eine dergleichen Bestätigung von Henrich dem Finkler erhalten, und mehreren Kirchenversammlungen, besonders auch der zu Bonn (942), wo die hiesige Zehntsache wiederum zur Frage kam e), beigewohnt. Denn des Versamlens war kein Ende, zu nicht geringer Beschwerde der Bischöfe, welche ihre beste Zeit auf Reisen zubringen und sich in große Kosten setzen mußten. Er muß nach obigem vor dem Jahr 921 zum Bischofthum gelangt, und nach dem Jahr 948 gestorben seyn f). Zu seiner Zeit (940) ist das Stift Schildesche im Ravenspergischen, welches einige auch zu unserm Sprengel rechnen, von der H. Meresuid gestiftet worden g).

a) Auch Erdmann beklagt dieses schon: ap. Meibom. T. II. p. 203.

b) S.

- b) S. die Urk. n. II. sie unterscheidet sich von der Carolingischen hauptsächlich dadurch, daß die Worte: *omne regale et saeculare iudicium* und ferner *suo advocato* darin ausgelassen sind. In der That aber enthält sie einerley Freyheiten mit letzterer; und mögte sich der Stil nur geändert haben. Der Bischof heißt hier Thoto
- c) SCHATEN in ann. T. I. p. 240. sagt: die Bischöfe hätten den Frieden als Arbitri und Sponsores mit geschlossen; allein von dem arbitrio findet sich darin nichts, wohl aber von der sponsione, oder der damals üblichen conjuratione: König Carl hatte 5 geistl. und 10 weltliche conjuratores, König Heinrich aber von jeden einen mehr.
- d) S. HARZHEIM. T. II. Conc. Germ. p. 598 599. 601. 611. und SCHATEN l. c. p. 256. 257. 268. 291.
- e) S. die Urk. n. 29.
- f) Erdmann schreibt p. 203. se in pervetusto codice legitur eum obiisse anno 934. Kal. Maji. Allein die Urkunde von 938. und der Synodus Ingelsh. v. 948. widersprechen diesem. Das Necrologium gedenkt seiner am 14 Jun. und da das Concilium Ingelsh. VII. Id. Jun. 948. gehalten wurde: so mußte er frühestens im May oder Junius 949. gestorben seyn. WITT. in hist. Westph. p. 195. schränkt die Jahre seines Amtes auf zwölfe ein.
- g) Die Urkunde steht bey FALKEN in Trad. Corb. p. 745 Die Stiftung geschah consilio *Dudonis*. Dieser Dudo ist aber nicht unser Dodo sondern Bischof zu Paderborn gewesen. S. SCHATEN in A. P. ad an. 840.

§. 3.

(8.) Drogo v. 949-969.

Drogo hingegen zeichnet sich durch die vielen Dienste aus, die er Oden dem Großen geleistet hat; er mußte ihn auf seinen Reisen a) oft begleitet haben. Als dieser Kaiser, dessen Mutter Mathildis aus der Widukindischen Familie war b), zu Ehren der Mutter Gottes und des S. Dionysius in Enger (950) ein Kloster stiftete, gab Drogo nebst den benachbarten Bischöfen von Paderborn und Münster seine Einwilligung dazu, und ließ es geschehen, daß diese Stiftung der bishöflichen Gewalt entzogen wurde c). Die Bischöfe fielen derozeit den Klöstern bey Gelegenheit der Visitationen und sonst oft zur Last, und mochte diese Befreyung mehr hierauf als auf eine geistliche Unmittelbarkeit gerichtet seyn d). Nicht lange nachher (952) wohnte er der Einweihung des Doms zu Minden bey, und erhielt in demselben Jahre die Erlaubniß vom Kaiser eine Münze und einen Markt in dem Ort Wiedenbrück anzulegen und den Zoll von beyden für sich zu behalten e), welcher Ort also damals auch schon einige Größe erlangt, und vielleicht bey den ersten Zügen der Franken über Paderborn in unsre Gegenden sich gehoben hatte. Auch sprach er dem Bischöfe (960) nochmals die streitigen Zehnten zu, und bestätigte ihm und seiner Kirche die erhaltenen Vorrechte f). Zuletzt schenkte er ihm noch den Wildbann oder den Forst im Ohning g), welchen bereits Carl der Große dem ersten Bischöfe verliehen hatte, ohne jedoch hiebey wie dieser, der Gesandtschaft an den griechischen Hof und der Befreyung von andern Hofdiensten zu gedenken. Da dieses auf Fürbitte seiner Mutter der Kaiserin Mathildis und seiner Gemahlin

maßlin Adelheit geschah h): so könnte man zwar wohl glauben, daß die Widukindische Familie hiebey ein besonderes Verdienst, und ein Recht an dem Wildbann gehabt hätte. Allein da die Kayser mehrmals alte Schenkungen in der Maasse bestätigt haben, als wenn solche von ihnen selbst geschehen wären, womit sie vielleicht anzeigen wollten, daß jeder von ihnen ein Reichsgut nicht länger als auf seine eigne Lebenszeit zu verschenken befugt sey: so läßt sich aus dieser Fürbitte, die sonst gemeiniglich ein Recht voraussetzt, nichts gewisses schließen. Das sonderbarste dabey ist, daß Otto sich noch innumer den Wildbannbruch vorbehält i), der doch an andern Orten dem Forstherrn zu Theil wurde. Dieser Bischof soll den 10. April 969 verstorben seyn k).

a) Ob frequens *servitium* Drogonis S. die Urk. n. 13. Unter *servitiis* sind aber Reisen, oder Züge, verstanden; von dem Westphälischen Rysen insurgere auffstehn. Er begleitete den König nach Italien, und erscheinet als Zeuge in der bekannten Urkunde, worin der Kayser dem Pabste alle Schenkungen bestätigt. v. COLLECT. Conc. reg. T. XXV. p. 99. Im Jahr 965. war er mit ihm in Conventu Ep. zu Edln. H. ARZ. HEIM Coll. Conc. T. II. p. 630; und wenn die Urkunde für das Kloster St. Emmeran zu Regensburg ap. PFZ. in thes. Anecd. T. I. p. 3. p. 53. ins Jahr 967. gesetzt wird, ist er auch damals zu Ravenna gewesen.

b) S. Th. I. Absch. V. §. 18.

c) Ita vt nullus Episcoporum super illud monasterium exerceat potestatem v. dipl. ap. FALKEN in trad. Corb. p. 747. Die Stiftung geschah cum Consilio Episcoporum Dudonis, Hildeboldi et Drogonis; welche

welche also alle drey auf dieser Grenze und bey den der Stiftung zugelegten Gütern interessiret waren, und eine exemption a potestate trium Episcoporum zeigt deutlich worauf es hiebey angekommen sey. Zwey Jahr vorher (948) hatte der König ad monasterium Sti Laurentii, quod Mater ejus Matthildis ibidem fundaverat, einige Güter des Th. I. Absch. V. S. 18. gedachten Grafen Dietrichs geschenkt. v. dipl. ap. ERATH. in Cod. dipl. Quedl. p. 6. Die Königin hatte ihr Wittthum verlassen, und sich nach Enger, als ihr Eigenthum begeben, wie sie mit ihrem Sohne zerfallen war. ANNALISTA SAXO ad 846. Die Abthey St. Dionys daselbst schenkte der Kayser Otto nachher an Magdeburg, dipl. de 968. ap. SCHATEN T. I. A. B. p. 311.

- d) Nach der Bemerkung des Herrn Raths SCHMIDT. in der Geschichte der Deutschen L. I. B. II. C. 9. S. 336. So befreiete Otto der Grosse das Stift Quedlinburg dahin: vt nulli regum aut Episcoporum personæ aliquod servitium ab eo impendatur — aber doch sollte, si alter ex populo eligeretur rex, dieser regalem potestatem darüber behalten. Dipl. ap. ERATH in C. D. Q. p. 4. Die Befreyung a Servitio Episcopo præstando, oder ab episcopali potestate schloß also die ordentliche bischöfliche Gewalt nicht, sondern nur advocatiam ecclesiasticam et quodlibet aliud gravamen aus.
- e) Dipl. ap. SCHATEN T. I. A. P. p. 295. Die Anwesenheit unsers Bischofes bey der Einweihung zu Minden bezeugt das Chron. Mind. ap. PISTOR. T. III. p. 809.
- f) S. die Urf. n. 14. worin der Kayser erzählt: Se XII. annis transactis — Drogoni libertates et immunitatem

tatem super eadem re (decimis controversis) fieri præcepisse.

- g) S. die Urk. n. 13. Der Kayser nennt die Waldgränzen wie in der Carolingischen Urkunde, läßt aber den Zusatz: *in Osning*, aus, und gedenkt auch keiner Holzverwüstung.
- h) Ob petitionem dilectissimæ Matris nostræ Mathildis et *interuentum* amantissimæ conjugis nostræ Adelheidis, in dipl. cit.
- i) Nec non debitum pro delicto in regalem fiscum redditurum. *ibid.*
- k) ERDMANN p. 203. WITT. in hist. Westph. p. 211. In dem *Necrol. Osnabr.* wird seiner auf den 7. Nov. gedacht.

§. 4.

(9.) Ludolf v. 969-978.

Von keinem dieser Bischöfe wissen wir eigentlich, von welcher Familie er gewesen ist, und es würde auch sehr schwer auszumachen seyn, weil nur geringe Leute, die man sonst nicht unterscheiden konnte, nach ihren Häusern, und die Söhne der Herzoge und Grafen nicht nach dem Titel ihrer Väter benannt wurden. Aber von Ludolf, der numehro zum Bischof ernannt ward, weiß man, daß er ein Vetter Kayfers Otten des Großen a) gewesen, vermuthlich von der Mutterseite, die, wie wir bereits erwehnt haben b), eine Tochter des Grafen Dieterichs aus dem Widelindischen Stamme war, welcher in dem hiesigen Grönengau, wovon das jezige Amt Grönenberg seinen Namen hat, als Graf stand. Doch kann er ihm auch von der väterlichen Seite verwandt gewesen seyn, da der Name

Name

Name Ludolf in der Familie der sächsischen Herzoge sehr gebräuchlich war. Dem sey aber wie ihm wolle: so hatte unser Bischof Ludolf viele Erbgüter in unserm Sprengel, als zu Linge, Hefen und Apolderbach c), imgleichen zu Nißlaun, Reusford, Banhula, Gerithi, Trelhi, Hiruthnon, Birckfeld, Mulion, Liachtriki, Harnetütinge, Ainghem, Bullen, Alfhusen und Marsunon, welche Derter mehrentheils in dem Amte Fürstenaun oder auf dessen Gränze liegen, und ihre alten Namen noch jetzt führen d). Und diese machen die erste Vermuthung um so viel wahrscheinlicher, weil die Grafen von Oldenburg, welche aus eben diesem Stamme sind, noch lange nachher viele Güter in eben dieser Gegend besessen haben e).

a) Otto I. und Otto II. nennen ihn *consanguineum suum* in der Urk. n. 14. 15. FALKE in Trad. Corb. p. 162. und 146. hat eine Genealogie nach seiner Art von ihm gegeben, wobey wir uns nicht aufhalten. GELEN. in Hieroth. p. 78. macht ihn zum Bruder des Erzbischofes Gero von Eßln, aber denn wäre er ein Sohn des Markgrafen Christian gewesen. Chron. Magd. ap. LEIBN. T. II p. 270. FABRICIUS. L. III. Or. Sax. dem auch MEIBOM. in not ad Wid. T. I. p. 609. folgt, macht ihn zum Sohn Ludolfs des Sohnes Otten d. G. Aber dieser hatte erst 947. geheyrathet Chron. Quedl. ap. LEIBN. T. II. p. 297. oder spätestens 949. ib T. I. p. 208. Der B. Ludolf müste also sehr jung zum Stifte gekommen seyn.

b) S. Th. I. Absch. V. S. 18.

c) Lünge Hefnon Apolderbach v. dipl. cit. Man kann hierunter Linge auch allenfalls Lönigen, und Essen im Amte Kloppenburg oder Hessem eine Bauerschaft im

im Kirchspiel Holte, gleich hinter Edningen, verstehen.
Ein Apeldorn findet sich im Amte Meppen.

- d) Kuschfort, Gerde, Drele, Herthmer, Bergfeld, Lechterke, Lütting, Ankum, Alfhausen, und Merzen sind die jetzigen Namen. Kislau ist wahrscheinlich Kusel, Kieselage oder Kieste, Bonula wird in precaria Werinberti de 1046. worin eben diese Namen vorkommen, Withele genannt, und ist Wedel; Wullen heißt dort Wallen, welches auch unter diesem Namen in dem K. Alfhausen bekannt ist. Mulsion kann die Bauerschaft Mühlen zwischen Dinklage und Steinfeld seyn, und Lüttingen kann Hanetütting zum Unterschiede von einem andern Lütting im Amte Börden heißen haben, denn das Hanenmoor liegt 3 Stunden weit von erstem.
- e) Wir werden dieses in der Folge bey der Stiftung von Birstel bemerken.

§. 5.

Fortsetzung.

Nicht lange nach dem Antritte seines Amts, welchen man ins Jahr 969 setzt, that er eine Reise zum Kayser nach Ravenna a) und ging mit demselben auf Rom b), wo der Kayser den Pabst zur Ausschreibung einer Kirchenversammlung nach Ingelheim (972) vermochte, worauf die hiesige Zehntsache c), welche den Bischof zu dieser weiten Reise bewogen hatte, abermals vorgenommen werden sollte. Was hierauf geschehen ist, werden wir in der Folge erzählen. Seine Erbgüter im Stifte mochte er als Bischof für sich nicht behalten wollen, denn er übergab zuerst (975) alles, was er zu Linge, Heßen und Apolderbach d) hatte, dem Kayser, der es ihm als Bischofen

fen

fen mit der Erlaubniß zurück gab, darüber nach seinem Gefallen, und allenfalls auch zum Besten seiner Kirche zu verordnen. Die übrigen aber gab und verließ er einem Namens Herigis e), der sein hdriger f) Dienstmann gewesen zu seyn scheint, und dem er sie ein Jahr vor seinem Ende, als welches im Jahr 978 erfolgt seyn soll g), zum völligen Eigenthum überließ. Auch dieses geschah auf die Art, daß der Bischof zuerst die Güter dem Kayser übergab, und ihn ersuchte, solche seinem lieben Getreuen zu schenken, dessen Nachkommen, dieselben hernach, wie wir bald sehen werden, unserer Kirche übergeben haben. Ohne kaiserliche Bewilligung konnten keine Reichsgüter zur todten Hand gelangen. Doch mochte es zu dieser Zeit nur noch eine Formalität seyn.

a) Der Kayser war zwar auch im May 967. zu Ravenna S. dipl. ap. VGHHELL. in It. sacra. T. V. p. 45. und im Sept. zu Rom. S. dipl. ap. LVNIG Spic. eccl. I. Theils Fortsetzung Anhang p. II. auch war er im Oct. 968. wieder zu Ravenna S. dipl. beyrn SCHATEN A. P. T. I. p. 311. etc. und ferner 970. ebendasselbst. S. SCHANNAT hist. Worm. T. II. p. 22. Man setzt aber die Ankunft unsers Bischofes daselbst am sichersten ins späteste Jahr. Ohne Zweifel war er auf der Hochzeit des K. mit der Theophanie, die 972. zu Ravenna gefeyert wurde. Einige glauben er sey kaiserlicher Canzler gewesen, indem ein B. Ludolf oder Rudolf bis dahin verschiedene Urkunden unterschrieben hat. v. LVNIG. in Spic. eccl. cont. in app. p. 9. 13. und MELBOM. T. I. p. 749. Zu Rom war der Kayser im April 972. S. dipl. ap. HARENBERG in hist. Gand. 84. und gieng von dort im August über Costniz nach Deutschland, S. dipl. ap. HERGOTT orig. Habsp. T. II. 84.

b) De

- b) De Saxonica terra Ravennam usque serenitatis nostrae clementiam adiens — iter nostrum Romanam direximus, praedictum Episcopum nobiscum illuc venire fecimus — sind die Worte Otonis in der Urk. n. 14.
- c) S. die angeführte Urkunde.
- d) S. Th. 1. Absch. V. S. 49. Not. c.
- e) Es heißt *cuidam* Herigiso. Man muß aber den *Quidam* darum nicht heruntersetzen, weil auch Bischof Ludolf *quidam venerabilis vir* genennt wird in dipl. de 975. Urk. n. 15. et ap. HARZHEIM. T. II. Conc. G. p. 656.
- f) *Quicquid* (Herigifus) Ludolfi Episcopi beneficio vel munere *adhuc suus* possidebat, eidem in perpetuum proprietatis usum donavimus. v. dipl. de 977. n. 17. Herigis scheint also in *fuitate* Ludolfi non qua Episcopi, sed qua nobilis Domini, gewesen, und von ihm der Hdrigkeit vorher entlassen zu seyn.
- g) C. H. in diss. de dipl. C. M. p. 128. berichtet aus einer geschriebenen deutschen Chronike, daß Ludolf 9 Jahr regiert habe, und schließt daraus, weil nach dem Necrologio Fuld ein Ludolfus Episcopus im Jahr 978. verstorben ist, daß dieser der unstrige gewesen, und er im Jahr 969. zum Amte gelangt sey. ERDMANN p. 204. läßt ihn 11. Kal. Ap. 983. sterben. WITT. in hist. W. p. 212. sagt, daß er 10 Jahr regiert habe.

§. 6.

(10.) Dodo II. v. 978-996.

Von einem andern Dodo sagt uns die Geschichte weiter nichts, als daß er den 12 April 996 gestorben sey a). Indessen und da man einmal weiß, daß ein zweyter Bischof

schof

schof dieses Namens gelebt habe: so kann man ihm auch noch die Einweihung der Kirche zu Boda, welche von einem von beyden verrichtet ist, beylegen; um wenigstens etwas von einem Bischöfe anzuführen, der solchergestalt achtzehn Jahr regiert, und sonst nichts zu seinem Ruhme hinterlassen hat b).

a) ERDMANN. p. 204. Nach dem NECROL. Fuld. ist ein Bischof Dodo im Jahr 993. gestorben.

b) Man findet hierüber ap. FALKEN in trad. Corb. p. 727. folgendes fragmentum diplomatis: Notum sit omnibus fidelibus tam presentibus quam futuris, qualiter *Dodo* Ven. Ep. Osnabr. ecclesiae, ob amorem D. N. I. C. et S. Petri benedicebat ecclesiam in *Boda* in assumptione S. Mariae semper Virginis in libertate istis locis ad illum pertinentibus *Huenni*, *Bernsum*, item *Bernsum*, *Apulderium*, *Derigun*, item *Derigun*, *Halerithi*, *Bocliithi*, *Hallithi*, *Tehtlinge*, *Staverrevar*, *Hlaresluthen*. Diese Dörter muß man an der Emse suchen. Denn *Boda* lag in dem Pago *Agrotingus*, FALKE. l. c. Später heißt es von dieser Kirche: Anno 1037. Ind. V. ven. Abbas *Drutmarus* (*Corbeiensis*) ecclesiam quandam in *Boda* cum omnibus ad se pertinentibus a Domino cui hereditario jure proveniebat, obtinuit nomine *Reginholdo* insuper et Presbyterum ipsius ecclesiae nomine *Adimannus*. Ib. Falke meint, es sey die Kirche zu *Bippen* in unserm Stifte, welche noch von *Corvey* vergeben wird, aber jene Namen wird man dort vergeblich suchen.

§. 7.

(II.) Günther v. 996-1000.

Das Andenken Günthers seines Nachfolgers hat sich durch eine Erscheinung, die er, wie sein Freund und ehemaliger Confrater a) zu Magdeburg, der Merseburgische Bischof Ditmar, ein großer Liebhaber von Vorgesichten, erzählt, im Schlafe gehabt haben soll, erhalten. Der Erzbischof zu Magdeburg, Gifeler, dessen Cappellan und Cämmerer er war, hatte ihn nemlich an den Kayser Otten den Dritten nach Italien abgeschickt, und wie er nach einer glücklichen Verrichtung dort wieder abreisen wollte, erschienen ihm des Nachts vorher, die beyden Schutzheiligen der hiesigen Kirche, Crispin und Crispinian, und fragten ihn, ob er wohl ihr Bischofthum annehmen wollte; auf seine Antwort, daß er solches gern thun würde, wenn es Gotte und Ihnen gefällig wäre, durchstachen sie ihn mit zween Spiessen, wovon er sich des andern Morgens bey dem Erwachen so schwach fühlte, daß er ohne Hülfe nicht aus dem Bette steigen konnte. Der Kayser, an dessen Hofe er sich aufhielt, und der ihn kannte und lieb hatte, ward hievon des andern Tages, wie die Osnabrückischen Gesandten ihm die Nachricht von Dondens Tode, nebst den bischöflichen Insignien überbrachten, und wie gewöhnlich um einen andern Bischof anhielten, bald benachrichtiget, und schickte ihm, so krank wie er war, die Insignien zu, mit dem Befehl an die hiesigen Gesandten, ihn als ihren Bischof so bald er genesen seyn würde, heimzubringen. Die Erscheinung hatte aber einen solchen Einfluß auf seinen Körper, daß er sich lange nicht wieder erholen konnte, und nachdem er zu Osnabrück

Mörsers Osnabr. Gesch. I. Th. B ange-

angelangt und mit allen Ehrenbezeugungen empfangen ward die vier Jahre über, welche er noch als Bischof gelebt hat, beständig kränklich blieb, und sein Leben sehr früh (den 22 Nov. 1000) b) endigte. Der Bischof Ditmar, ein Mann, der sonst sich und andre sehr scharf beurtheilt, begreift nicht, wodurch er sich diese göttliche Strafe zugezogen habe, indem er ein frommer, gottesfürchtiger, gültiger und unbescholtener Mann gewesen wäre, wie man denn auch nach seinem Tode Zeugnisse hätte, daß er bey Gott in Gnaden stünde c); wir aber lernen daraus, daß der Kayser derozeit noch unsre Bischöfe gesetzt, und ihnen Stab und Ring übergeben habe. Die freye Wahl, welche so vielen Stiftern und Abteyen zu Theil geworden war, mußte also bey uns noch nicht zugelassen seyn; oder man hielt, nachdem die Bischöfe immer weiter und weiter von den Krongütern bereichert wurden, von Zeit zu Zeit damit zurück, und wagte es nicht dem Kayser denjenigen schlechterdings vorzuschreiben, welchen er damit befehlen sollte. Der Kayser schien sonst in unserm Stifte, wo der Bischof allein von dem Zehnten des Volks lebte, keinen so gar eigentlichen Anspruch auf dessen Vergebung zu haben. Doch kann es auch seyn, daß Günther erwählt d), die Wahl unter dem bescheidenen Namen eines Wunsches dem Kayser eröffnet, und von ihm die Bestätigung desselben in die Form einer Vergebung eingekleidet worden. Jede Zeit hat ihren Stil, und die Untern pflegen sich mit ihren Obern darüber bald zu verstehen.

a) Hujus (Giseleri) Camerarius et confrater meus *Guntericus* mortuo Dodone Osnabrugensis ecclesiae Episcopo, carus imperatori et saepe fideliter serviens, Italiam venit, sagt DITMAR L. IV ap. LEIBN. T. I. S.

S. R. Br. p. 363. Ein Camerarius hatte in den Kld-
stern die Ausgabe und Einnahme unter Händen; bey
den Bischöfen war er so viel als Cubicularius, v. DV
FRESNE, v. *Camerarius*.

b) Nescio si quid Domino vel Sanctis martyribus suis
in eo displicuerit, hoc vidi et de cæteris audiui,
quod vir justus et bene timoratus fuit, mitis et ca-
stus, et sicut hi cum quibus modo requiescit, asserunt,
plurimum nunc valere apud Dominum uti signis
probatur in multis. DITMAR. l. c. et ERDMANN.
in Chron. p. 205. Ditmar hielt, wie er selbst L. I.
p. 317 meldet, sehr viel auf solche Vorgeschichte, und
läßt keine Gelegenheit vorüber, wo er dergleichen erzählen
kann: ein sonderbar komischer Mann, wie man aus
seiner Schilderung sieht: Videbis in me lector parvum
homuncionem, maxilla deformem levi, et latere
eodem, quia hinc olim erupit semper turgescens
fistula. Nasus in pueritia fractus ridiculum me fa-
cit, idque totum nil questus essem, si interius ali-
quid splenderem. Nunc sum miser, nimis ira-
cundus, et ad meliora inflexibilis, invidus subsan-
nans alios, ipse deridendus, nulli pro debito par-
cens, glutto et simulator.

c) ERDM. l. c. Sein Gedächtnistag ist nach dem Necrol.
Osn. der 27 Nov.

d) Das Stift Paderborn hatte die herrlichsten privilegia
über die freye Wahl; der AVTOR vitæ Meinwercki
führt solche S. 7. umständlich an; der König, Heinrich
der Heilige, war gewiß kein Mann, der solchen Privile-
giis zuwider zu handeln verlangte, und doch schreibt je-
ner: Legati Paderbornenses clementiæ Imperatoris
solatium de successore idoneo suppliciter implora-
runt — Rex adscitis Episcopis et principibus qui
ade-

aderant de successore tali loco et tempore idoneo consilium habuit, et diu scrutatis perspectisque plurimis, Meinwercum tam nobilium natalium magnitudine quam rerum et facultatum temporalium multitudine idoneum perhibuit. AVTOR vitæ Meinw. ap. LEIBN. T. I. S. Br. p. 522.

§. 8.

(12.) Wacholf v. 1000-1003.

Ihm folgte **Wodilulfus** oder wie er von verschiedenen genannt wird a) **Wacholfus** und **Wanno**. Dieser gelangte zum **Bischofthume**, als **Otto der Dritte** (1000) aus einer wunderbaren Neugier das Grab **Carls des Großen** zu **Aachen** eröffnen ließ b), und vermuthlich ist er auch von ihm dort zu unserm **Bischofe** ernannt worden. **Zwey** Jahr nachher sieht man ihn zu **Merseburg** c) unter den Fürsten, welche Namens der **Sachsen Herzogen** **Henrich** von **Bayern** vor ihren **Kayser** erkennen. Hier erhielt er auch **drey** Tage nach dieser **Wahl** die **Bestätigung** d) aller seinen **Vorfahren** verliehenen **Rechten**, als der **völligen** **Befreyung** von allen **gemeinen** **Beschwerden** und von der **Gesichtsbarkeit** der **Reichsbeamte** vor alle seine **Leute**; des **Rechts** dieselben mit **Hülfe** seines **Kirchenvogts** zu **regieren**; des **Markts**, der **Münze** und des **Zolls** zu **Osnabrück**; und des **Wildbanns** in dem **inhegedachten** **Walde**. Doch genoß er dieser **zeitlichen** **Ehre** nicht **lange**, denn er verließ gleich das **Jahr** darauf (1003 im **Febr.**) sein **Bischofthum** und die **Welt** e). Der **Kayser** kam nicht **lange** nachher, da er von **Nimwegen** über **Minden** nach **Magdeburg** gieng, zu uns f), und es kann seyn, daß er bey dieser **Gelegenheit** seinen **Nachfolger** zur **Stelle** ernannt hat.

a) Der

- a) Der Kayser nennt ihn Wodilulfus in dipl. ad. SCHATEN T. I. A. P. p. 364. ERDMANN p. 205. sagt: *Wotilolfus*, qui in vita Detmari et *Wannus* ac etiam *Wacholphus* appellatus est. Der AVTOR vitæ Meinwerci ap. LEIBNITZ T. I. p. 521. schreibt: Ipso anno *Wotilolfus* Osnabr. Ep. obiit; und in NECROL. Osn. heißt er *Vttilolfus*.
- b) Die näheren Umstände hievon findet man in WALCHII historia Canon. C. M. p. 19. zusammen getragen.
- c) Er wird zwar hier nicht nahmentlich genannt; aber ADELBOLD. in vita Henric. S. ap. LEIBNIT. T. I. p. 433. sagt, daß der Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Halberstadt, Hildesheim und Paderborn, und die übrigen sächsischen Bischöfe dort erschienen seyn; auch läßt dieses die gleich nach der Wahl für unsern Bischof ausgefertigte Urkunde vermuthen.
- d) Die Urkunde steht bey SCHATEN T. I. A. P. p. 364. wie auch in MONVM. PAD. p. 220. und bey LVNIG. spic. eccl. 2. Th. p. 702.
- e) Das NECROL. OSN. setzt seinen Tod auf den 17ten Febr. und da er den 28ten Jul. 1002. seine vorgedachte Bestätigung erhalten: so kann er nicht, wie der AVTOR vitæ Meinwerci p. 521. schreibt, im Jahr 1002: auch nicht nach ERDMANN p. 205; III. Non. April. sondern frühestens im Febr. des Jahrs 1003 gestorben seyn.
- f) Er war den 28sten Febr. 1003. noch zu Nimwegen, v. dipl. ap. UGHEL in lt. S. T. II. p. 161. edit. Coleti; gieng von dort vermuthlich auf Achen zurück, wo er den 5ten Febr. gewesen war, dipl. ap. MIRAEVM Opp. dipl. T. I. p. 347. und war den 13ten März zu Minden, v. MARTENE vet. monum. T. I. p. 363. Wahrscheinlich that er die Reise über Osnabrück, besonders da TANGMAR in vita Bernwardi ap. LEIBN. T. I. p. 457. sagt: anno 1003. rex orationis causa Episcopia et Abbatias sancta videlicet loca circum-

iens ubi servi Dei vel ancillæ religiosius in divino servitio excubabant. Von Minden gieng er erst nach Hildesheim, wo er auf Palmsonntag war. Ib. Wenigstens ist der König 1009. nach Osabrück gekommen, wie zu schliessen aus der Urkunde, so zu Dortmund datirt ist. LVNIG Spic. eccl. II. Th. p. 105.

§. 9.

(13.) Dietmar v. 1003-1023.

Dieser war Thetmar oder Detmar, einer der gelehrtesten Leute seiner Zeit, von welchem ein Zeitgenosse rühmt, daß er ein rechtschaffener, rechtliebender, frommer und vernünftiger Mann a), sanft in Worten, mächtig in Werken und in seinem bischöflichen Amte unermüdet gewesen sey. Ein daurender Beweis hievon ist die Kirche und das Collegiatstift b), was er (1011) dem H. Johannes dem Täufer zu Ehren in der jetzigen Neustadt gestiftet hat, und die Bibliothek bey der Domkirche c), worin funfzig Bücher von ihm selbst gewesen sind. Man hat eine eigne Lebensgeschichte von ihm gehabt d), und aus dieser wissen wir, daß er aus Obersachsen gebürtig, zu Magdeburg, wo er auch ist unterrichtet worden, Canonicus, und bey dem dortigen Erzbischof Gieseler sehr beliebt gewesen, von hier aber zu dem Erzbischofe Willigis nach Mainz berufen sey, woher ihn der vorgedachte König Henrich in seine Dienste gezogen und zum Probst in Aachen gemacht hat. Der Bischof Dietmar zu Merseburg e), dieser beissende Sittenrichter, gedenkt seiner mit einem herzlichem lob, und man findet ihn überall, sowohl auf den Kirchenversammlungen f) zu Dortmund (1005) und Frankfurt (1007) als in den Reichshöfen g) zu Brone (1013) und Dortmund

mund (1016). Wie die Osnabrückischen Gesandten nach Aachen zum Könige kamen, um sich anstatt des verstorbenen Woditulf's einen neuen Bischof auszubitten, waren alle Stimmen für ihn h); der H. Heribert Erzbischof zu Cöln, weihte ihn i), und er hat wiederum die Bambergische Kirche, welche ihren Ursprung Heinrich dem Andern zu danken hat, nebst dreißig andern Bischöfen eingeweiht. Zu seiner Zeit lebten viele große und berühmte Bischöfe in Sachsen; allein Detmar leuchtete unter ihnen als ein Stern erster Größe k) hervor. Nicht lange vor seinem Ende verlor er den Gebrauch seiner Augen und starb den 18 Jun. 1023 l). Die Muse setzte billig dem Manne ein Ehrenmahl m), der ihr auch bey wichtigern Sorgen nicht ungetreu wurde.

a) Thetmarus vir bonus et justus, pius et moderatus. *Vita S. Meinwerci* ap. LEIBN. T. I. S. R. Br. p. 521. Vir integerrimæ vitæ, dulcis alloquio, efficax in factis, qui pari semper studio disciplinam cleri et ecclesiæ suæ augmentum complexus, assiduus in precibus et lectione s. librorum postremis vitæ annis, quibus oculorum omnem usum amiserat, non nisi coelestium meditatione Deo conjunctissimus. *Autor vita S. Meinwerci* in ACT. SS. Jun. T. I. p. 542. add. *Detmar*. L. IV. p. 416. ap. LEIBN. T. I.

b) ERDMAN in Chron. p. 206.

Hoc Detmarus ego templum tibi lego.

c) Quinquaginta libros sua industria conscriptos bibliothecæ ecclesiæ Osnabr. donavit. ID. Wahrscheinlich sind davon noch einige unter den Cod. Ms. Bibl. Cath. eccl. vorhanden.

d) De cujus laudabili vita et quem fructum fecit est una commendabilis scriptura apud ecclesiam S. Johannis

hannis Osnabrugæ reservata, *quæ vita Thetmaræ* solet appellari. ERDMAN l. c. Was ich daraus anführe, erzählt Erdman, der dieses Leben in Händen gehabt.

c) S. Th. I. Absch. V. §. 52. not. b.

f) Ap. HARZHEIM T. III. C. G. p. 31. 38. GOBELIN Ætate VI. c. 52. SCHATEN in A. P. T. I. p. 379.

g) AUTOR VITAE MEINW. l. c. p. 525. 541.

h) Decedente Wotilolopho primores eccl. Osn. Imperatorem tunc temporis Aquisgrani subsistentem adeunt, Pastorem ecclesiæ petentes. Quibus rex communi consilio aulicorum omnium decernere præpositum suum Thetmarum utiliter præfecit. ERDMAN p. 205. Der Kaiser, der den Winter über zu Aachen gewesen, und von dort nach Nimwegen gereiset war, muß also wieder dahin zurückgegangen seyn.

i) ID. l. c.

k) Ecclesiam nostram radiavit sicut Lucifer. ERDMAN l. c.

l) Erdmann setzt seinen Tod auf den XVII. Kal. Maj. allein in dem *Necrol. S. Job.* sowohl, als in dem *Necrol. Cath. eccl.* steht auf den 18 Jun. *Dethmarus Ep. nostræ ecclesiæ fundator.* Er ist an dem Altar der 2. Märtyrer Crispin und Crispinian begraben.

m) Hic præful factus implevit præfulis actus,
 Vt patet in factis ipsius quoque scriptis,
 Denique Baptistæ fundans in honore Johannis
 Ecclesiam quandam supplex dedicavit eandem.
 Anno milleno bis quinto desuper uno
 Ex quo sermo patris fumsit præputia carnis,
 Osnabrugensi quæ scitur proxima sedi
 Continuis horis tribuens sibi pignus honoris,
 Hic apud ecclesiam per se tam sedulo factam
 Constituit cunctis post hæc instantibus annis
 Adve-

Adveniente sui sacro natale Patroni
 Lætitia sacra fratenum foedus haberi
 Ac in amore Dei miseros inibi recreari
 Et de collato de fratrum munere cera
 Candelam fieri Baptistæ in honore beati

VITA MEINWERCI p. 521. Dieses von ihm einge-
 setzte Gastmahl auf Johanniſtag, iſt biß auf unſre Zei-
 ten richtig gehalten worden.

§. 10.

(14.) Meginherr oder Möncher. v. 1023-1028.

Der Ruhm Meginherr's, der ihm im Amte folgte,
 hat ſich nicht ſo gut erhalten, es ſey nun daß er keinen
 Dichter erweckt oder deſſen Werk ſich verlohren hat. Er
 erhielt die kaiſerliche Beſtätigung zu Aachen (den 26 Jul.
 1023) und zwar nach dem vorigen Formular, auſſer daß
 jezt die Strafe des Bannbruchs auf hundert Pfund reinen
 Goldes geſetzt wurde, welche halb der kaiſerlichen Cammer
 und halb dem Biſchofe heimfallen ſollten b). Zum ſichern
 Zeichen, daß diejenigen, vor welchen man ſich jezt zu fürch-
 ten hatte c), ſchon andre Leute waren als welche Carl der
 Große ohne Unterſcheid mit 60 Schillingen in Ehrfurcht
 gehalten hatte. Vermuthlich war er auch (1024) an dem
 kaiſerlichen Hofe zu Dortmund und ging mit demſelben
 auf Minden d). Sein Tod muß ſpätſtens im Jahre
 1028 erfolgt ſeyn, weil man in dieſem Jahre ſchon einen
 andern auf ſeinem Stuhle ſieht.

a) Thetmarus piæ mem. ad Christum migravit, et in
 fedem ejus ſubintravit Moncherus VITA MEINWERCI
 p. 557.

b) S. die Urk. n. 19.

- c) In Holland mußte schon mehr Reichthum seyn. Denn in dem Uytrechtschen Privilegio ist der Bannbruch auf 1000 Pf. reines Goldes gesetzt, ap. HEDAM in hist. Vltr. p. 166. Doch ist diese Urkunde verdächtig.
- d) Inde rex Tratmanniam perveniens convenientibus ibidem occidentalibus Episcopis. CHRON. *Quedl.* ad h. a.

§. II.

(15.) Gosmar. v. 1028-1036.

Eben eine solche Bestätigung a) erhielt sein Nachfolger Gosmar vom Kaiser Conrad II, eine Ceremonie die bezahlt werden mußte. Unser Stift war nicht so glücklich als Paderborn, wo der Bischof Meinwerch und der Erzbischof Unwan zu Bremen, beyde aus dem Immedingischen Geschlechte, nicht aufhörten die Kirche aus ihren Erbgütern zu bereichern b). Die Ursache hievon war unstreitig, daß unsre Bischöfe, ausser Ludolfen, keine Grafschaften und Edelvogteyen im Stifte erblich besaßen; sie konnten also auch ihrer Kirche dergleichen nicht zuwenden. Gosmar starb c) den 10 Dec. 1036 oder wie andre wollen, den 9 April 1037.

a) Urf. n. 20.

b) Man sehe das Leben des H. Meinwerchs. Als ihm der Kaiser das Bischofthum Paderborn antrug, antwortete er: was soll ich damit, ich kann ein bessers von meinen eignen Gütern stiften? Und wie er es endlich annahm, geschah es unter der Bedingung, daß er das arme Stift in ein reiches verwandeln dürfte, welche er denn auch redlich erfüllte. Unwan war mit ihm aus einem Geschlechte, und erst Canonicus zu Paderborn, her-

hernach aber durch Vorschub des H. Meinwerchs Erzbischof zu Bremen.

- c) Obiit hoc anno (1036) *Gozmarus Ep.* ANN. HILD. p. 728. Aber Erdmann setzt seinen Tod ad V. Id. Apr. 1037; und das *Necrol. Fuld.* beyrn SCHANNAL in vind. litt. ad IV Id. Decembris, *ubi*: *Gozmarus Ep.*

§. 12.

(16.) Elverich oder Alberich. v. 1036-1052.

Auf Hofmarn folgte Elverich, der aus des Kayfers Dienste kam a), und vermuthlich auch keine große Erbgüter in unserm Stifte besaß, wiewohl damals ein jeder der in der Kirche zu hohen Ehren gelangen wollte, er mochte auch noch so vornehm seyn, den Weg des Hofdienstes einschlug b). Dieses war die natürliche Folge der kaiserlichen Ernennung, wodurch auch Elverich zum Bischofthum gelangte c). Man sieht denselben zuerst (den 29. Dec. 1041.) bey der Kirchweihe zu Ueberwasser in der Stadt Münster d), hernach (1050.) zu Utrecht e) und zuletzt (1051) mit dem Kayser zu Dortmund f), wo ihm dieser einen Schutzbrief gegen den Grafen Bernhard erteilte, welcher die Mahlleute oder die freye Schutzgenossen der Kirche g), deren Anzahl jetzt ziemlich angewachsen seyn mochte, zur gemeinen Folge ziehen wollte. Den Anlaß dazu mochte einer Namens Berinbert h) geben, der (1049) die Güter, welche Bischof Ludolf dem Hergis gegeben hatte, dem Bischofe auftrug, und ihm sich selbst recht feyerlich zum hürigen Mann übergab. Diese Güter waren beträchtlich i), und wenn andre diesem Exempel folgten: so konnte die gemeine Reihe unmöglich bestehen, wodurch denn Graf Bernhard ohne Zweifel veran-

lasset

lasset wurde, sich an dergleichen Uebergaben nicht zu kehren. Dennoch aber erhielt Elverich, daß die Reichsbeamte seine Leute nicht aufbieten sollten. Gedachter Wernerbert war vermuthlich der Erbe des vorhin erwähnten Herregis k), und jetzt als er sich dem Bischöfe übergab, ein frengelassener Dienstmann l). Sonst ist von diesem Bischöfe nichts bekannt, ausser daß er den Kaiser nach Italien begleitet haben soll m). Zu seinem Sterbetage wird der 15 April 1052. angegeben n), sein Gedächtniß aber auf den 3. Dec. begangen o).

- a) *Gozmarus Osnabrugensis Ep. IV. Id. Dec. obiit; cui Albericus regius Postsequetaneus successit.* Ann. Hild. ad ann. 1036. app. LEIBN. T. I. S. R. Br. p. 728. Man streitet darüber, was Postsequetaneus gewesen sey. Einige halten ihn für einen Pourluisant le Roy oder Maitre des Requetes. v. DV FRESNE in diss. II. ad Joivil. ap. PISTOR in Am. hist. T. I. p. 53. und in der Vorrede zum T. V. andre aber als HAHN in der N. Hist. P. II. p. 259. und ESTOR de minist. p. 36. für einen Cammergeistlichen, noch andre als BVRI im 1. Th. der Erläuterungen ic. p. 315. für den zweyten Geistlichen, der in der Königl. Capelle den Gesang anheben müssen. Allein da die Titel in diesem und jenem Lande, in dieser und jener Zeit, ganz unterschiedene Bedeutung haben, und das Wort *Postsequetaneus* sonst nirgends vorkömmt: so wird es wohl streitig bleiben. *Postadvocatus* ist sonst der Pfisterschirmvogt ap. HONTHEIM T. I. hist. Trev. p. 398. *Postcomes* den Colonelcommendant, bey DV FKESNE h. v. und *Postepiscopus*, ein Vicarius generalis.
- b) In ann. Hild. l. c. sieht man in einem Jahre unter den Ernanneten zwey regios Capellanos, einen Cancellarium und einen Postsequetaneum.

c) Doch

- c) Doch sagt SCHATEN T. I. A. P. p. 511. Successor ei datus Elvericus, quem Merfæus refert cesarem in Italiam consecutum, forte ut a clero electus se imperatori fisteret confirmandum.
- d) SCHATEN l. c. p. 522.
- e) In dipl. ap. MATTHÆVM Script. Amersf. p. 190
- f) Albericus Osn. Ep. nostram Imp. adiit clementiam querimoniam faciens de Bernardo comite quod liberos homines in suo Episcopatu habitantes, Mahlmann nominatos ad suum placitum vi et injusta potestate constringeret. dipl. de 1051. datum Truthmanniæ. S. die Urk. n. 23.
- g) S. Th. I. Absch. V. Wegen des Grafen Bernhard S. unten Absch. III. §. 7.
- h) Teste precaria inter Albericum Ep. et quendam libertum, Werinbertum nominatum, militem Ep. de 1049. S. die Urk. n. 21. 22.
- i) Das Hauptgut: curtis, lag in loco Ruesfordi und die dahin gehörigen mansi ebendasselbst und zu Haginni, Gerithi, Withulo, Wallon, Mulion, Threli und noch andre ad Buscon, Tynon, Walisheim und Hornsetehuson. Erstere sind Th. I. Absch. V. §. 49. n. A. nachgewiesen, und unter letztern ist Thyne und Walsum leicht zu errathen.
- k) Es waren nicht allein dieselben Güter, welche Heregis besessen hatte, sondern des Werinberts Bruderssohn, cujus collaudatione er die Schenkung verrichtete, hieß auch Heregis. Urk. n. 21.
- l) Heregis hatte von dem Bischof Ludolf, dessen Suus er gewesen war, seinen Freybrief (Abschied) erhalten S. Th. I. Absch. V. §. 49. Note f. und wie Werinbert sein Sohn gewesen zu seyn scheint; so mochte auch dieser

fer

fer noch um deswillen in dem angezogenen diplomate *libertus* genannt werden, um damit anzuzeigen, daß er freye Macht hätte, seine Güter zu übergeben.

m) SCHATEN l. c.

n) ERDMAN p. 206.

o) Necr. eccl. Cath. ad d. 3. Dec.

§. 13.

(17.) Benno I. v. 1052-1068.

Vermuthlich kam auch Benno I. a) der auf Elberichen folgt, von dem kaiserlichen Hofe. Denn so lange die Kaiser das Recht hatten die Bischöfe zu ernennen, hatten diejenigen, welche um ihre Person waren, mehrere Gelegenheit als andre sich Verdienste zu erwerben, oder solche zu zeigen. Doch weiß man nicht mehr, worin unsers Bischofs seine bestanden haben. Die Bestätigung b) welche er (den 26 May 1057.) von dem Könige Heinrich III. zu Corvey ausbrachte, sagt hierüber nichts, und ist nach eben dem Formular gefaßt, nach welchem man die von dem Bischofe Gofmar ausgefertigt hatte. Zu seiner Zeit ward eine Versammlung der Bischöfe, welche der Erzbischof von Eöln Anno veranlassete, zu Oßbur gehalten, und man hat daraus Osnabrück machen wollen c), um von ihm wenigstens dieses sagen zu können, daß zu seiner Zeit in seinem Geiste sich eine so wichtige Begebenheit zuge tragen habe. Allein es ist eben nicht schwer zu erkennen, daß Oßbur die italienische Aussprache von Augsburg sey d), daher auch dieser Zufall für ihn keine Epoche macht; seinen Tod setzt man ins Jahr 1068. e), und da sein Gedächtnistag der 19 Sept f) ist: so mag er nicht lange vorher gestorben seyn.

a) In

- a) In seiner Bestätigungsurkunde heißt er Benno, und sein Nachfolger nennt sich beständig Benno der andre, dieses ist also sein rechter Name gewesen; doch schreibt NORTBERT in vita Bennonis II. c. 13. *Benno* qui et *Berengarius* dicitur, und Erdmann, der doch nichts von ihm anzuführen gewußt hat, sagt, daß er auch Weirincher, welches wie Benno so viel als das heutige Bernhard bedeute, geheissen habe. ap. MEIBOM. T. II. p. 207.
- b) S. die Urk. n. 24, sie stimmt mit der vorhergehenden Gosmarischen fast buchstäblich überein.
- c) PAFEBROCH in prop. Maji p. 197. Dem auch Henseler in diss. de dipl. C. M. p. 135. aus gar zu grosser Vaterlandsliebe gefolgt ist.
- d) Concilium Augustanum seu Osboriense heißt es sowohl beym BARONIO ad an. 1062. als beym HARZHEIM T. III. Concil. p. 128.
- e) ERDMAN L. c.
- f) *Beringerus* Ep. ad d. 19. Sept. in Necr. Cath. eccl. Osnabr.

§. 14.

(18.) Benno II. v. 1068-1088.

Mehrere Verdienste erkennet man an Benno II, dessen Ruhm sich weiter als der von allen seinen Vorfahren ausgebreitet und auch noch am längsten erhalten hat. Er war in einem Dorfe bey Lünningen in Schwaben von guten, obwohl nicht hohen Standes, Eltern gebohren a), zu Straßburg von dem berühmten Geschichtschreiber Hermann dem Krüppel unterwiesen, und, nachdem er mit dem dortigen Bischöfe eine Reise nach Jerusalem gethan hatte, in der neuen königlichen Anstalt zu Speyer, zu einem der größ-

größ-

größten Männer seiner Zeit gebildet worden. Viele Fürsten beehferten sich um die Wette ihn in ihre Dienste zu bekommen, so wohl wegen seiner guten Gelehrsamkeit, als wegen seiner tiefen Einsicht in alle Theile der Staatswirtschaft. Der Kaiser Heinrich III zog ihn zuerst nach Goslar, welches er damals zu vergrößern und zu verschönern bemühet war; hernach vermochte ihn der Bischof Ezzelin zu Hildesheim durch große Versprechungen, sich bey einer neuen Schuleinrichtung, die auch bald unter seiner Aufsicht und Mitwirkung eine der vortrefflichsten in Deutschland wurde, gebrauchen zu lassen. Darauf gieng er mit diesem (1051.) nach Ungarn, wo er Gelegenheit hatte, durch seine Proviandanstalten die deutsche Armee aus der größten Hungersnoth zu retten, und sich ein allgemeines Lob zu erwerben, welches lange alle Sagen und Volkslieder erfüllet hat b). Nach seiner Zurückkunft ward er Domprobst zu Hildesheim c) und Archidiacon zu Goslar, wo ihn der junge König Heinrich IV. zugleich zu seinem Rath und Pfalzrichter annahm, und ihm die Aufsicht über den Bau aller Festungen in Sachsen, wodurch der König sich des dortigen Landes bey der bereits unter der Asche glimmenden Unruhen, versichern wollte, vertrauete; denn er war besonders ein großer Baumeister und in allen Theilen dieser Wissenschaft so berühmt, daß man ihn auch noch, als er schon Bischof war, mit dem glücklichsten Erfolge nach Spener rief, um dem Einsturze der Domkirche, welche dem Rheinufer zu nahe gebauet war, vorzubauen; zuletzt nahm ihn Anno, Erzbischof von Cölln, zu seinem Stadthalter oder Vicedom an, jedoch konnte man ihn hier nicht lange vertragen, und er war eben zu seiner Hildesheimischen Probstey zurückgekehrt, als
ihn

ihn der König, um ihn in Sachsen und bey der Hand zu behalten, den 23 Nov. (1068.) zu unserm Bischof ernannte.

- a) Ich lege hier durchgängig *Norberti vitam Beannonis*, welches bey dem Eckhard in Corp. hist. T. II. p. 2262. steht, zum Grunde.
- b) *Vbi quantæ sibi (Episcopo Hild.) vtilitati, quanto honori, quanto denique vitæ tutamini fuerit, populares etiamnum adhuc notæ fabulæ attestari solent et cantilenæ vulgares. Cum — inæstimabili et miserrimo famis periculo totus omnino laboraret exercitus — assidui experientia laboris et incredibili arte querendi, Dominus Benno — succurrit. NORBERT. c. 7.*
- c) *Benno Osn. Ep. et Præpositus noster. S. Nomina Episcoporum qui primum in Hild. ecclesia Canonici fuerunt. ap. LEIBNIZ T. I. 769.*

§. 15.

(18.) Benno II. Dessen Eigenschaften und einheimische Verrichtungen.

Anfangs wegerete er sich ein so wichtiges Amt zu übernehmen, weil er sich die letzte Zeit mehr mit weltlichen als geistlichen Geschäften abgegeben hätte a); endlich aber nahm er es doch an, gieng sofort nach Osnabrück, wo er noch das Christfest feyerte, und von da nach Coblen zur Weihe, die ihm der Erzbischof Anno, unter dem Befehle des B. Friedrichs zu Münster, und des B. Eilberts zu Minden, am Neujahrstage (1069) erteilte. Auf Mariä Heimsuchung war er schon wieder zu Osnabrück, wo seine erste Sorge war zu Iburg eine Capelle zu bauen b), die er dem S. Clemens, an dessen Tage er zum Bischof
Mörsers. Osnabr. Gesch. II. Th. E war

war ernannt worden, gelobet hatte; und vermuthlich würde er seiner Kirchen und seinem Stifte alles nur mögliche Gute verschaffet haben, wenn es die Zeitumstände erlaubt hätten. Denn in seiner Amtsführung zeigte er sich überall als einen Mann von der größten Einsicht und Arbeitsamkeit; in der Zucht seiner Leute war er strenge und fast hitzig c), doch auch zu rechter Zeit gütig und nachgebend; seine Einkünfte trieb er scharf ein d), suchte aber dagegen auch den Eingefessenen seines Sprengels neue Quellen des Erwerbes zu öffnen. Insbesondere aber bemühet er sich überall den Ackerbau, welchen er als eine Wissenschaft erlernt hatte e), zu verbessern; und durch Anlegung neuer Wege den Flor seines Stifts zu befördern. Von ihm ist der erste Weg durch das sogenannte weiße Feld f), woran unter seiner persönlichen Aufsicht viele tausend Menschen arbeiten mußten; und überhaupt war er ein vortreflicher Haushalter, der mit wenigen vieles auszurichten wußte g). Das Stift hat ihm, wie wir an seinem Orte erzählen werden, in der mehrmals berührten Zehntsache sehr vieles, und das Benedictiner Kloster zu Iburg, was er jedoch erst spät zu Stande gebracht, und ebenfals dem H. Clemens gewidmet hat, seine Stiftung zu danken h). Er befreiete dasselbe von allen Reisen und allen Beyträgen dazu, auffer wenn der Kayser seinen Hof in der Nachbarschaft zu Minden, Münster oder Paderborn halten, und der Bischof sich dahin begeben; in diesem Falle sollte ihn der Abt, jedoch auf des Bischofes Kosten, begleiten. Auch sollte derselbe, wenn der Bischof seinen Send in Person abhalten würde, sich dabey wie andre Ordensgeistliche einfinden i). Diese Befreyung besteht
mit

mit dem bischöflichen Amte vollkommen, und Benno zeigt sich auch hier als ein Mann, der mit Ueberlegung wohl thut.

- a) V. NORBERT in vita Benn. l. c. ERDMAN p. 207. WITT. in hist. Westph. p. 2073.
- b) Der Altar in dieser Capelle wurde schon 1070 am Clemensstage geweiht. NORB. c. 24. Castrum in Iburg propter imminencia bella ædificare disposuit, sagt WITTIVS in hist. Westph. p. 268. So wahrscheinlich es aber auch ist, daß Benno eher an die Festung als an die Capelle gedacht: so bleib es doch ungewis, woher Witt, der in allem dem Norbert folgt, diese Nachricht genommen habe.
- c) Iræ aliquando minus imperare et iracundiam temperare valebat, ita vt plerumque etiam sine ratione videretur irasci — quæ sive consultu sive quadam cum passione effecerit animi, plurimum sibi a subditis reverentiæ et timoris extorsit. NORB. c. 9. Der Character aller Männer, die grosse Sachen mit trägen Leuten ausrichten müssen.
- d) In solutione redituum, quos annua deposcit exactio, manifestum est, illum fuisse acerrimum, ita vt plerumque verberibus affectos rusticos debitum suum persolvere compulerit ID. c. 10.
- e) Villicandi scientia adeo super omnes pollebat, quæ videlicet in ædificiis construendis, jumentis et pecoribus educandis, agris ferendis aliarumve rerum rusticarum constare videtur quacunque cultura, quam tamen non vsu eum constat didicisse, sed arte, vt hæc pœne eo nemo curaret solertius nec his felicius abundaret ID. c. 10.
- f) NORB. c. 15.

- g) Pauperculis rebus ab amicis adhibitus multorum divitias eleganti industria æquavit. ID. c. 12.
 h) Man sehe die Geschichte dieses Klosters in den Osnaabr. Intellig. Blättern v. 1777.
 i) NORB. c. 33.

§. 16.

(18.) Benno II. Auswärtige Händel.

Aber der König konnte ihn nicht viel entbehren. Man sieht ihn mit demselben (1079) zu Mühlhausen a), (1071) zu Halberstadt b), und zu Mainz c), (1072) zu Worms d) und (1073) zu Erfurt e); doch mochte er sein Stift noch zu Zeiten besuchen. Wie es aber in dem letzten Jahre zwischen den Sachsen und dem Könige zum Bruch kam, blieb er dessen unzertrennlicher Gefährte f), und theilte nebst dem Erzb. Liemar von Bremen, und dem B. Eppo von Zeiz, Glück und Unglück redlich mit ihm. Bey dem allen gieng seine Bemühung immer dahin g) das Feuer zu dämpfen, wie er denn auch (1073) nebst dem Herzoge von Kärnthén und den Bischöfe von Zeiz, von der Festung Harzburg aus, an die Sachsen, welche den König dort belagert hatten, abgeschickt wurde, um eine Vereinigung zu vermitteln. Aber sein Rath ward nicht immer befolgt, der König flüchtete heimlich aus Harzburg, und Benno mit ihm, durch den großen Wald, der sie am vierten Tage elend und abgemattet nach Eschwegen brachte. Wie endlich (1074) der Goslarsche Vertrag zu Stande kam, nach welchem der König alle in Sachsen angelegten Festungen zu schleifen versprach, that er eine Reise nach Rom h) unter dem wahren Vorwande, die bekannte Zehntfache zu Ende zu bringen, vermuthlich aber auch

auch um zu erforschen, wie der neue Pabst Gregorius VII in Ansehung der Sachsen gesinnet wäre, die während der Zeit, daß er noch da war, übereilt zustelen, Harzburg, was der König ungern schleifen wollte, von Grund aus zerstörten, und in diesem Eifer auch der dortigen Kirchen und Altäre nicht schonten. Hiedurch vermeinte der König den Pabst wider sie als Kirchenschänder aufzubringen, und es scheint, daß Benno den Auftrag dazu gehabt habe. Allein der Pabst erklärte sich aus politischen Ursachen gegen den König, und dieser entsetzte ihn hierauf, in einer zu solchem Ende nach Worms (1075) berufenen Versammlung mehrerer Bischöfe, seiner Würde. Jeder Bischof, und unter diesen auch unser Benno, mußte hiezu seine Stimme schriftlich geben i); und alle ließen ein sehr empfindliches Schreiben an den Pabst ab, um ihm seine Absetzung recht förmlich bekannt zu machen.

a) v. dipl. ap. SCHANNAT. in dioecesi Fuld. p. 252.

b) *Chron. Halb.* ap. LEIBN. T. II. S. R. Br. p. 125. wo er jedoch irrig Bruno genannt wird.

c) In Synodo ap. HARZHEIM. T. III. Conc. p. 154.

d) v. dipl. ap. BEZ. in thes. anecdot. T. VI. P. I. p. 258. und in ORIGG. GVELF. L. VI. probat. 417.

e) HARZHEIM l. c. p. 164.

f) Peregrinationis ejus (regis) individuus comes adhaerebat *Lamb. Schafn.* ap. PISTOR script. T. I. eben dieses sagt auch Norbert.

g) Diese und die hier folgende Umstände liefert man beyh Lambert von Aschaffenburg dem größten Geschichtschreiber Deutschlands, ap. PISTOR l. c. p. 332. ff. woraus ich nur folgendes anführen will: Archiep. Brem. Ep. Citicensis Ep. Osenbrugenfis et cæteri qui prop-

ter impensius studium partium ejus, Saxonia effugati, Possessionibus nudati plurimis ignominiiis deformati fuerant, vnanimiter circumsteterunt eum, per Deum obsecrantes, vt si minus propriæ saltem eorum calamitatis misereretur, qui propriis sedibus odio nominis expulsi, anno ferme integro per omnes miseras vitam traxissent p. 371.

h) Benno kann im Jahr 1074 eine Reise für sich, und auch eine als Königl. Gesandter gemacht haben, welches sich so genau nicht unterscheiden läßt; er hat, nach Norbert, die Reise über die Alpen ost gemacht. Den 18 Oct. 1074 brachte er von dem Pabste das Comissorium in seiner Zehntsache aus. v. COLL. CONC. REGIA T. X. p. 37.

i) Jeder Bischof unterschrieb folgende Formul. Ego N. civ. N. Ep. Hildebrando subjectionem et obedientiam et hac hora et deinceps interdico et eum post hac Apostolicum nec habebō nec vocabo. HARZHEIM I. c. 178. Doch mochte es nicht allen von Herzen gehn. ANNALISTA SAXO ib. p. 748. add. Bruno de bello sax. ap. FREHERVM T. I. p. 197. edit. Struvii.

§. 17.

(18.) Benno II. Auswärtige Händel.

Man kann sich den Eindruck leicht vorstellen, welchen dieser rasche Schritt zu Rom machte. Der Pabst forderte die ungehorsamen Bischöfe vor sich, und belegte, wie sie nicht erschienen, so wohl den König als sie, mit dem Kirchenbann, welcher zwar anfänglich nicht viel, aber doch bald, da so wohl die Sächsischen als andre Fürsten sich von neuen wider ihn vereinigten, und einen andern König erwählen wollten, so stark wirkte, daß sich der König

(1076)

(1076) zu Oppenheim von allen seinen lieben Getreuen scheiden, und ohnerachtet seines an der Unstut über die Sachsen erkochten Sieges, andre Saiten aufspannen mußte. Benno gieng also auch als ein Verbanneter a) von Oppenheim in sein Stift, das er seit einigen Jahren (1073) nicht besucht hatte, zurück, jedoch auch noch zu Ende des Jahrs wieder fort, und über die besetzten Alpen, nach Italien b), um dort seine Losprechung zu erhalten. Hier mußte er zu Canossa, dem Schlosse der berühmigten Gräfin Mathildis, wo sich der Pabst aufhielt, mit blossen Füßen und in einem härenen Hemde erscheinen c), und sich zur Strafe einen Tag über in ein Kämmergen d), worin man ihn erst wohl fasten ließ, einsperren lassen, ehe er wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen werden konnte. Dem Könige gieng es wie bekannt noch schlimmer, und den übrigen Bischöfen, die alle einzeln reisen mußten, nicht besser. „Wie vieles e) Benno in den deey Jahren, die er solchergestalt von unserm Stifte, worin er sich auch vor den Sachsen nicht sehen lassen durfte, abwesend gewesen war, gelitten, wie oft er schimpflich abgewiesen, und doch nicht muthlos geworden, wie oft er, wenn ein Waffenstillestand gewesen, doch nicht sicher reisen können, wie oft er nach Rom gegangen, und diejenigen von denen er sich die beste Hülfe versprochen hatte, unerbittlich gefunden, wie vielmals er auf Reisen f), um nicht erkannt zu werden, seinen Bart habe wachsen lassen, wie eifrig er sich dem Elende an dem damaligen Hofe und den mühseligen Geschäften zu entziehen, und bey seinen Freunden in der Fremde eine Zuflucht gesucht, läßt sich“, nach dem Zeugniß seines Geschichtschreibers, „nicht genugsam beschreiben.

- a) Norbert übergeht die Excommunication weislich, führt aber doch einen Brief von Benno an den Erzb. v. Mainz an, welcher also anfängt. *Depositus apposito, ejectus Electo salutem nec jam Episcopus Benno etc.* desto deutlicher aber ist Lambert von Aschaffenburg. *Statim rex — Osnabrugensem ceterosque Excommunicatus, quorum antehac opera et consilio gratissime utebatur, omnes castris (Oppenheimii) egre-di jubet.* p. 415.
- b) Excommunicati obtinendæ citius absolutionis studio, ardentissime accelerabant iter in Italiam. *Id.* 419.
- c) Episcopi et laici nudis pedibus et *Lancis* ad carnem induti, suppliciter absolutionem postulabant. *Id.* p. 419. *Lanci* sind zwar keine hârene Hemder, aber dieses drückt den Begriff der Buße am besten aus. *Nudi pedes*, vielleicht bloße, vielleicht aber auch nur ungestüpfelte Füße gehörten zu jeder Kirchenbuße. *Rex Otto — pœnitentium more, nudis pedibus — coram præfato Episcopo humotenus prostratus absolutionis beneficium impetravit.* *Chron. Halb.* ad ann. 955. ap. LEIBN. T. II. S. R. Br. p. 115. Dieses that Otto vor einem Bischöfe, den er gefangen hielt, und der ihn im Gefängnisse excommunicirt hatte; es war also doch etwas so ganz unerhörtes nicht, daß Gregorius VII. eben dieses verlangte; jede Zeit hat ihre Sitte. Auch Wirinhar, der dem Könige seine Braut entführt hatte, kam nudis pedibus. DITMAR T. II. LEIBN. p. 350.
- d) Papa episcopos omnes a se invicem separatos, præcepit singulis cellis solitarios includi, nec ullum cum aliquo habere colloquium, ad vesperam autem cipi et potus mediocri mensura refici. *Ib.*
- e) Dieses sind die Worte Norberts in vita Bennonis c. 21.

f) Auf

f) Auf der Reise nach Rom gieng es den Excommunicirten elend, die gegen den König erbitterten Stände hatten die ordentlichen Wege versperret, fiengen verschiedene Bischöfe auf, und setzten sie qua excommunicatos gefangen, und der König selbst kam mit mehrerer Mühe über die Alpen als Hannibal, wie solches Lambert von Aschaffenburg umständlich erzählt. Die Kayserin z. E. wickelte man in eine Ochsenhaut, und schleifte sie so den beiseiten Berg hinunter.

§. 18.

(18.) Benno II. Auswärtige Händel.

Nach dem Auftritte zu Canossa scheint Benno den Entschluß gefaßt zu haben, die wieder hergestellte Einigkeit zwischen dem Pabste und dem Könige, so viel ihm möglich, zu unterhalten: der Pabst selbst mochte auch hiezu nicht ganz abgeneigt seyn, weil ihm die Sachsen, ohnerachtet er es äußerlich mit Rudolfsen zu halten schien, und auch dessen Wahl bestätigte, sehr bittere Vorwürfe darüber machten, daß er es gegen Henrichen nicht ernstlich meynte a). Allein Benno, der immittelst auch wiederum auf Befehl des Königs eine Reise nach Rom gethan hatte, um sich des Pabsts guten Rath wegen der Wahl Rudolfs zu erbitten b), ward in der Folge seines Wunsches nicht gewährt; der Pabst grif, um die Parthen Henrichs zu schwächen, und die Bischöfe, welche sich auf ihren Lehneid beziehen mochten, so viel eher von ihm abzuziehen, das königliche Recht zu diesen Belehnungen mit aller Macht an, that den König und alle Geistlichen, welche sich von ihm mit Bischofsthümern, Abteyen oder Kirchen belehnen lassen würden, nochmals (1080) in den Bann, und entsetzte den König seines Reichs; dieser

hingegen der inmittelst seine Feinde (1078 und 1079) besiegt und sich also vor den Waffen der Kirche weniger zu fürchten hatte, eilte auf Brixen c), und ließ in einer Versammlung von vielen deutschen und italienischen Bischöfen nicht allein den Pabst absetzen, sondern auch so fort einen andern an seine Stelle erwählen, bey welchen Umständen unser Benno seinem Entschlusse wohl nicht so völlig getreu bleiben konnte. Er war auch seit dem Vorgange zu Canossa dem Könige beständig gefolgt d), und man kann seine Gesinnung ungefehr daraus schließen, daß er 1078 und 1079 e) mit Einstimmung seiner Cleriken, dem Könige versprach, wöchentlich dreißig Messen für ihn und seine Familie, wie auch für diejenigen, die gegen die Freunde des Pabstes geblieben waren, lesen zu lassen; und zu Brixen, als er seine Stimme zur Absetzung des Pabstes geben sollte, sich in einer Höhlung des Altars verbarg, und sich, nachdem die Wahl des neuen Pabstes vorüber war, wiederum hinter dem Altar setzte, als wenn er nicht von der Stelle gewesen wäre f).

a) Die Correspondenz hierüber liefert BRVNO de bello sax. ap. FREHER T. I. p. 216. ff. edit. Struv.

b) Von dieser Legation sagt Bertold. Const. ap. VRST, T. I. p. 347. Henricus audita promotione Rudolphi, auxilium Papæ contra illum imploravit, licet Ostiensem Ep. in captione adhuc teneri permiserit, Unde et Papæ illi respondit: se non posse ejus interpellationi satisfacere, quamdiu apud illum S. Petrus in legato suo ligatus teneretur. Hiemit ist also Benno abgewiesen worden.

c) Der Entschluß wurde schon zu Mainz in einer andern Versammlung gefaßt. v. HARKHEIM T. III. conc. p. 190. ff.

d) Nach

- d) Nach den Urkunden n. 29. 30 ist Benno mit dem Könige 1077 zu Regensburg, 1078 zu Mainz und 1079 wiederum zu Regensburg gewesen.
- e) Promisit nobis præf. Ep. pro nostri et cari patris nostri — matrisque nostræ — avi aviarque animarum remedio XXX missas totidemque psalteria per singulas hebdomadas ibidem devote decantari, et ad omnes cursus horarum psalmum unum. Insuper statutum est, ut in omne ævum omni tertia feria communiter a fratribus in choro pro anima *Sifridi* cari servientis nostri, cæterorumque qui *pro nostro honore defendendo* in publico bello corruerunt, specialis missa decantetur. S. die vorhin angeführten Urkunden.
- f) Norbert c. 22. sagt: es sey in concilio apud Ticinum (zu Pavia) geschehn und fügt hinzu, daß Benno in dem Altar zu Iburg eben eine solche Höhlung zum Andenken hätte machen lassen, quasi insensibili materiæ gratias reddens; mit der fernern Bemerkung, quod *exinde* utriusque papæ amicitia usus regiam quoque usquam incurrebat offensam, woraus man die Ursache abnehmen mag, warum er nachher von keinem der beyden Päbste, mit den übrigen Bischöfen excommunicirt worden.

§. 19.

(18.) Benno II. Auswärtige Händel.

Endlich erlaubte ihm der Tod des von dem Mißvergnügten zum Könige aufgeworfenen Rudolfs, welcher (1080) in der Schlacht bey Merseburg blieb, sein Stift wieder zu besuchen, und nun glaubte er vermuthlich seine übrige Tage in Ruhe zubringen zu können, indem er von Cölln und Mainz einige Mönche mit nach Iburg brachte, und sich dort des Baues und der Einrichtung seines Klosters, welches in seiner Abwesenheit mancherley Schicksale erlit-

erlit-

erlitten hatte, mit allem Ernst annahm a). Es glauben auch einige b), daß er sich um diese Zeit mit dem Pabste Gregorius VII völlig ausgesöhnet habe, weil dieser an den Bischof Altmann zu Passau, welcher sich eben zu Paderborn aufhielt, ein Schreiben abgelassen hat, worin er sich die Hofnung macht, daß Benno die Parthey des Königs verlassen wollte, und ihn in seinem Namen brüderlich anzunehmen befehlt c). Allein jene Hofnung ward bald vereitelt, indem während der Zeit, daß der König Rom belagerte, und den neuen Pabst Clemens III. einsetzen wollte, die Mißvergnügten in Deutschland den Herzog Hermann von Lützelburg zum Kayser erwählten, und die mit ihnen verbundenen Sachsen unter der Anführung des Bischofen Udo von Hildesheim und des Markgrafen Eckbert unser Stift verheerten und unsern Bischof in seiner Hauptstadt belagerten d). Die Aussöhnung aber kann schwerlich zu Stande gekommen seyn, weil Benno zu jenen aus der Stadt ins Lager gieng, und sie nach einer vertraulichen Unterredung dahin brachte, sich für Henrich IV. zu erklären e), worüber Bischof Udo nachwärts von dem Pabste mit dem Banne bestrickt wurde f). Benno gieng jedoch auf Befehl des Königs zu ihm (1082) ins Lager vor Rom, und ließ sich in den Unterhandlungen zwischen ihm und dem Pabste gebrauchen g), woraus man wohl schliessen mag, daß er bey beyden gelitten gewesen sey; wie er denn auch, als die auf Befehl Gregorius VII. (1085) zu Quedlinburg versammelten Bischöfe, ihre Gegner; und diese zu Mainz die Bischöfe, welche es mit jenem hielten, namentlich excommunicirten h), auf beyden Seiten nicht genannt wird. Doch hielt sich Benno, so lange

lange

lange Gregorius VII. lebte und die Unruhen in Sachsen unterhielt, in seinem Stifte nicht sicher i)

- a) NORBERT in vita Bennonis c. 23.
 b) SCHATEN in ann. P. T. I. p. 605, 625.
 c) Eos Episcopos, quos ad hærendo Henrico a proposito veritatis errasse cognoscitis, studiose revocetis, — et maxime Osnabr. Episcopum *quem nobis velle fideliter adberere* audivimus, benigne suscipiatis, et fraterno auxilio contra quamlibet injuriam inferendam ei occurrere non hæsitetis. *Ep. Gregorii* ap. SCHATEN T. I. p. 606.
 d) NORBERT c. 25.
 e) *Id.* l. c.
 f) In Syn. Quedl. ap. HARZHEIM T. III. p. 199.
 g) Omnibus rite dispositis iterum iegio jussu in Italiam est profectus ubi anno integro et III. mensibus in Romanæ nobis obsidione est dedentus — pene quotidie inter regem et Papam internuntius currens — in pace facienda. NORB. c. 28.
 h) ap. HARZHEIM l. c. p. 199. 201.
 i) NORBERT c. 28.

§. 20.

(18.) Benno II. Ende.

Wie aber dieser endlich (den 25. May 1085) zu Saalern, wohin er sich geflüchtet hatte, zu seiner Ruhe gieng, begab sich Benno wieder in sein Stift a), wo er sich nun die mehrste Zeit in seinem geliebten Iburg aufzuhalten b), und des Sonntags zu Verrichtung des Hochamts in die Stadt zu kommen pflegte. Dort wohnte er auf einem
 Thurm

Thurm

Thurm am Kloster, welcher erst in diesem Jahrhundert abgebrochen ist, und bis dahin noch der Bennothurm genannt wurde; und dort endigte er (den 27. Jul. 1088. sein mühseliges Leben, nachdem er noch kurz vor seinem Ende die Stiftung seines Klosters in völlige Richtigkeit gesetzt hatte c). Es fehlte jedoch nicht viel: so wäre ihm auch die Ruhe im Grabe nicht zu Theil geworden. Denn man machte sofort Ansprüche auf seinen Körper, vielleicht um seine Spolien zu haben, und war in Begriff beydes mit Gewalt von Iburg abzuholen, als der Abt Norbert sich diesem Beginnen mit vieler Entschlossenheit widersetzte, und Ludolf d), einer der vornehmsten und beredtesten unter den anwesenden Weltlichen, die zu solchem Ende angekommenen so wohl Geistliche als Adliche, durch seine mächtigen Vorstellungen wanken machte, worauf denn der Körper in aller Eile, und ohne die Ankunft des eingeladenen Bischofes zu Minden abzuwarten, in der noch nicht völlig fertigen Klosterkirche beigesetzt wurde. Wie es scheint, so war man von Seiten des Stiftes nicht sonderlich mit den Wohlthaten zufrieden, die Benno dem Kloster zugewandt hatte, und man mochte den Gedanken haben, es sey dazu einiges von des Stiftes Gütern genommen und demselben nicht ersetzt worden. Man erräth dieses nicht undeutlich aus der Vertheidigung Ludolfs, und Norbert errichtete sofort eine geistliche Bruderschaft mit den Anwesenden Domcapitularen, um sich ihrer Hülfe und Freundschaft so vielmehr zu versichern. Dieser Norbert war der erste Abt des von ihm zu Iburg gestifteten Klosters, und hat uns eine vortrefliche Beschreibung seines Lebens hinterlassen, die das völlige Gepräge der Wahrheit an sich hat, daher wir die Vorwürfe, welche die sächsischen

schen

sehen Geschichtschreiber unserm Bischofe machen, unbedenklich dem Parthengeiste zuschreiben c).

a) Jam ejus penitus desperabatur reversio dum senio gravabatur et morbis. NORB. c. 28.

b) Multo tempore in domuncula sua in monte versus occidentem sita solummodo manens — raro versus exire solitus, nisi forte gravi compellente causa et Dominicis diebus Osnabrugi docere populum et missarum celebrare solemnia — Id c. 36.

c) Id. c. 35.

d) In dem Abdruck beyh ECCARD l. c. steht Lindolf; da aber um diese Zeit ein Lindolf, frater Eberhardi summi ecclesie advocati vorkommt; so habe ich kein Bedenken getragen, diesen Namen dafür einzurücken. Norbert verschweigt die Namen derjenigen, welche auf seinen Körper Anspruch machten. Vermuthlich war es die Cathedralkirche. Die Spolien oder Ervrien eines Bischofes zog damals noch der Kayser.

e) SCHATEN rechnet ihn aus dem Munde der Sachsen mit inter pravorum consiliorem architectos T. I. ann. Pad. p. 594; sagt aber auch hernach p. 626. illum adeo pietatis et sanctitatis fama celebrem fuisse, vt Emblerus aliique Divorum numero adscribendum duxerint. Erdman erzählt noch von ihm, daß er per certam eleemosynam die Matten aus unserm Stifte verbannt habe, welche nach 280 Jahren wiedergekommen wären, als der Bischof Gottfried von Arensberg, jene Stiftung eingezogen hätte. p. 208. Seine Grabchrift in der Klosterskirche zu Iburg ist folgende:

Quis sim lecturi, quodsum, quandoque futuri
Dicite. Præful habe Benno perhenne Vale.

Quem

Quem mea spes struxit, locus hic mea funera luxit.
Te Juli novies tes peragente dies.

S. NORB. c. 42.

§. 21.

(19.) Marquard. v. 1088-1092.

Der Abt Marquard zu Corvey hatte es, wie fast alle Sachsen, mit dem von den Mißvergünstigten zum Könige erwählten Herzoge, Herman von Lützelburg, gehalten a), und trug nun zur Belohnung (1088) unser Bischofthum davon b). Vermuthlich war er auch ein Sachse, weil es mit unter die Beschwerden dieser Nation gegen Heinrich IV. gehörte, daß er ihre Stifter lauter Ausländern (Benno war ein Schwabe, Liemar zu Bremen ein Bayer) übergeben hätte c); die verschiedenen deutschen Nationen waren damals eifersüchtiger auf einander als jetzt, wo andre Arten von Partheylichkeiten und Eintheilungen ein neues Interesse hervorgebracht, und sie auf einer andern Gränze entzweyhet haben. Es scheint indessen nicht, daß Marquard von seinem Gönner, dem gedachten Könige Herman, die wirkliche Bestätigung erhalten habe; denn im Julius 1090 wird er noch blos designirter d) Bischof genennet, und wie in diesem Jahr das Haupt der Sachsen, der Markgraf Egbert erschlagen wurde, erhielt die Waffen Heinrichs IV. wiederum die Oberhand, und schwerlich hat dieser bey uns einen seinem Feinde anhangenden Bischof bestätigt, da er dergleichen anderwärts verjagte e). Nicht lange nachher (1093) sieht man ihn auch wieder als Abt zu Corvey, wo er ebenfalls (1102) von den Schismatikern, so nannte man die königliche Parthey, vertrieben, und nachdem er daselbst wieder eingesetzt war

war

mar f), (1106 18. Jenner) gestorben ist g); woraus man billig schließen muß, daß er aus unserm Stifte entweder vertrieben oder aus Furcht entwichen sey. Die Bruderschaft, welche zu Osnabrück nach dem H. Veit, dem Corveyischen Patron, genannt wird, mag von ihm herrühren; er ist wenigstens ihr allgemeiner Stifter h). Marquard war übrigens ein Freund der Wissenschaften, und sorgte vor die Geschichte, indem er befahl, daß alle Klöster Jahrbücher halten sollten i). Auch nahm er sich der neuen Stiftung zu Iburg, die man noch innter gern wieder eingezogen hätte, und die er selbst anfangs nach Corvey verlegen wollte, mit allem Eifer an, und legte den Fluch auf alle ihre Feinde k).

- a) Denn der König Herman sprach ihm die hiesigen Zehnten zu. vid. dipl. de 1082. ap. SCHATEN T. I. p. 607.
- b) Die *Ann. Corb.* ap. PAVLINIUM p. 389. setzen seine Versetzung nach Osnabrück ins Jahr 1087. ERDMAN in Chron. Osn. p. 209. aber besser ins J. 1088. Das *Chron. Pegav.* ap. MEIBOM. T. I. p. 761. nennet ihn virum veneratione et memoria dignum. Und das *Chron. Huxar.* ap. PAVLIN. p. 6. sagt von ihm: Marcwardus optabilis Abbas, pietatis et doctrinae promotor, disciplinae Monasticae instaurator, et boni Pastoris exemplar, Ep. postea Osn. sed ob turbulenta tempora oneri illi cedens ad matrem reversus.
- c) *Lamb. Schafn.* ap. PIST. T. I. p. 355.
- d) In der traditione *Everhardi* advocati de XVI. Aug. 1090. n. 39. heißt er zweymahl *designatus* Episcopus, aber in einer Urkunde des folgenden Jahres n. 41. successor Bennonis Dominus Marcwardus

Episcopus. Vielleicht hat er also doch noch die Bestätigung 1090 von Herman erhalten.

e) Cum (1090) Schismaticorum potentia prævaleret, Henricus Paderb. Ep. ejectus Magdeburgum concessit. SCHATEN. T. I. A. P. 628. et jam tota imperii potestas penes Schismaticos Ep. et Henricum R. erat. *ib.* p. 629.

f) Marquardus noster resignat in Ossenbrug, rediens ad matrem suam, faventius papæ quam regi. Hinc odium in eum. Præfuit iterum monasterio nostro fideliter et sollicite. *Ann. Corb. PAVLINII* ad a. 1092. p. 389. Marquardus primo abbas in Corbeia qui scribitur esse depositus. ERDMAN p. 209. Marquardus vero in hoc infelicius (Bennone) partes Papæ nimis aperte fovebat, ab imperatore graves persecutiones perpeffus se ipsum loco et honore movit. KRANZ in metr. L. III. c. 36.

g) 1092. Marquard noster tempore Schismatis a Gunthero Herveldensi abbate expellitur in exilium — 1103 restituitur monasterio — 1106 obiit PAULIN. l. c. p. 389. Den Tag seines Todes hat das *Chron. Corb.* ap. MEIBOM. T. I. p. 757.

h) *ib.* und SCHATEN. T. I. p. 719.

i) PAULIN. l. c. p. 390.

k) Marquardus Ep. eum videret Monast. Iburg. in diruto a Carolo M. castro montis Iburg structum plurimis indigere — cogitavit fratres ad monast. Corb. transferre — sed cum alii in diocesi Osnab. Monasterium quidem extinctum, sed bona sibi incorporare vellent, mutata mente Ep. Monasterium defendere, et eidem, quo potuit modo benefacere cœpit — Anathemati omnes monasterii nostri hostes

nes subjecit. *Vet. Trad. Iburg.* communicata per
D. A. Maurum FAVLINIO in theatro illust. vir. p. 74.

§. 22.

(22.) Wido oder Wiho II. v. 1092-1107.

Der Domprobst Wido, welcher (1093) dessen Platz
einnahm a), gehörte unter die Freunde Heinrichs IV. b),
denn er hatte auf Anrathen des Erzb. Liemars von Bre-
men und Benno II. in einer besondern Schrift c) gezeigt,
daß der Pabst den Kayser zum großen Nachtheil der Kir-
che in den Bann gethan hätte; und zugleich behauptet,
daß kein Pabst die Unterthanen des Kayfers von ihrem
Eide lossprechen, und ohne dessen Einwilligung den päbsta-
lichen Stuhl besteigen könnte, eine Behauptung, die ihn
dem römischen Hofe gewiß nicht, desto mehr aber dem
Kayser, empfohlen haben mochte, der ihn wahrscheinlich
auch zu unsern Bischof ernannte, oder doch die Wahl auf
ihn lenkte. Zu seiner Zeit (1100) brannte die Domkirche
ab d), welche vermuthlich mehrerer Sicherheit halber in
der Burg e) gestanden hat, indem die jetzige auf einem
Platze daneben erbauet zu seyn scheint, um sie so viel we-
niger der Feuersgefahr auszusetzen. Die Reliquien der
heiligen Märtyrer Crispin und Crispinian fand man unter
dem Schutt des großen Altars f), und brachte solche nach
Iburg, wo sie über sechs Jahr in dem Altar des H. Ele-
mens, worin, wie wir oben erzählt haben, Benno zum
Andenken des Vorfalls zu Brixen, eine Höhlung ange-
bracht hatte, verwahret blieben, und erst unter dem fol-
genden Bischofe Johann, als man mit dem Bau der
Domkirche so weit fertig war, feyerlich zurück gebracht
wurden. Der Bischof Wido, dessen Wohnung mit ab-

gebrannt war g), begab sich ebenfalls nach Iburg, und bezog den Thurm, worin Benno seine Lage beschloffen hatte, welches zu der nachherigen Bischöflichen Residenz daselbst die erste Gelegenheit gegeben hat. Den Streit, der mit dem dortigen Kloster noch obwaltete, hatte er vorher (1095) gehoben h), indem er die beyden Dörter Hingelage und Eselthe (vermuthlich Desede) mit der Kirche, wovon der erste der Aebtissin Friderun zu Hersebrock, der letzte aber einer edlen Wittwe, mit Namen Hildeswirth gehörte, an sich gebracht, solche für den Hof zu Hageringtorf, welchen Benno seinem Bischofthum entzogen, und dem Kloster geschenkt hatte, seinem bischöflichen Stuhle wiederum beygelegt, und damit dasjenige bezahlt hat, was Benno zu bezahlen durch seinen Tod war verhindert worden. Wido überlebte den i) Brand seiner Kirchen nicht lange, indem er wahrscheinlich im August 1101 verstorben ist.

a) ERDMAN p. 209. Die erste bekannte Urkunde von ihm ist datirt ap. Angaram XI. Kal. Sept. 1094. S. die Urk. n. 42. Eine andre vom April 1095. anno electionis suæ secundo findet man n. 43.

b) Wido — haud dubie schismaticæ factionis homo. SCHATEN T. I. p. 632. Dieses Urtheil wird niemanden, der die Sache und den Richter kennt, irre führen.

c) Sie ist mit vielem Feuer abgefaßt, und scheint aus einem Herzen zu fließen, das den Schaden der Kirche stark und redlich fühlte. Man findet sie in *Vdalrici Babengergensis Codice* ap. ECKHARD in corp. hist. T. II. p. 184. ff.

d) ERDMANN l. c.

e) Die

- e) Die Gegend des jetzigen Markts heißt noch Binnenburg, und es scheint mir glaublich, daß der erste Dom darin gestanden und die jetzige Stadt damals noch eine Vorburg ausgemacht habe.
- f) Erdmann sagt, daß die Reliquien unter dem Schutze lange nicht zu finden gewesen wären, und daß, *Breviarium Osn.* hat hievon eine weitläufige Erzählung. Allein in einer Urkunde von 1110. n. 48. heißt es: Cum Osn. eccl. 1100 combusta et maxima cura esset Widoni Ep. de martyribus Crispino et Crispiniano, quos illuc magnus Imp. Carolus, cum Episcopatum conderet, adduxerat et illi diu quaesiti minime reperirentur — tandem sub principali altari, quod ex parte igne corruptum ceciderat, inventi brevi muro cum fornice firmissima, reperta sunt cum aliis multis reliquiis corpora Ss. sed idem Ep. propter vastitatem loci ibidem eos servare formidans, in hoc nostrum Iburgense castrum — transferendos putavit, et in Altari S. Clementis, quod retro concavum (v. §. 17. n. f.) diligenter includens, omni studio fratribus custodiendos reliquit. Quo cum per sex aut eo amplius annos, donec Osenbrugge reformaretur ecclesia, usi essent hospitio, *Johannes* Episcopus, qui Widoni successerat, eos Osnabrugum reduxit.
- g) Vicesimus eccl. Osn. Ep. qui Marquardo deposito successit, fuit *Wido*, cujus temporibus exusta eccl. Osn. una cum curia (subintelligo episcopalem). Qua combusta *Wido* Iburgum adiit, et domunculam Bennonis incolere, sicque sedi Episcopali in Iburg ob loci et sacrorum commoditatem initium dedit. CHRON. 1B. Mf.
- h) v. dipl. de Aprili 1096. n. 43.

j) Erdmann p. 209. setzt seinen Tod auf den 21. Ap. 1101 und dieses wiederholen die übrigen. Aber in Conventu Colon. v. 1101 ap. HARTHEIM T. III. p. 244. oder in charta Henrici IV. Imp. v. 3 Aug. 1101. Werda (bey Eßln) kommt Wido Osenbrucensis Episcopus vor. ap. MARTENE in Coll. ampl. T. I p. 585. et HONTHEIM in hist. Trev. T. I. p. 476. und vielleicht ist er gleich darauf zu Eßln verstorben. Denn WITTIVS in hist. West. p. 283 sagt: Wido — Coloniae mortuus reportatusque Osnabrugum, ubi et sepultus est. Sein Gedächtniß steht in *Necrol. Osn.* auf den 11. Nov.

§. 23.

(21.) Johann I. v. 1101-1109.

Sein Nachfolger Johann, welcher dem Bischöfe Benno II. seine erste Beförderung a), und vermuthlich dem Kaiser Henrich IV. der damals noch das Ruder in Händen hatte, seine Ernennung zu unserm Bischöfe zu danken hatte, mußte also das Beste zum neuen Baue der Kirche thun, und brachte ihn auch in der Zeit von sechs Jahren so weit glücklich zu Stande, daß der Gottesdienst darin wiederum angefangen werden konnte. Vorher aber führte er die Reliquien der S. Märtyrer dahin zurück, und schenkte dem Kloster etwas weniges davon b), nebst einem Pfunde jährlichen Zehntgeldes in der Bauerschaft Zwiwelten, für die gute Bewahrung dieser Gebeine, und zu seinem Gedächtniß. Da er sich so lange zu Zburg aufgehalten hatte, so wünschte er auch dort seine Ruhestätte zu finden, und vermachte dem Kloster dafür ein Vorwerk zu Lüne, was er von Rothward einem edlen Herrn an sich gebracht hatte c). Allein die Besorgniß, daß sich bey dem Begräbniß eines Bischöfes eine gar zu große Menge
Men;

Menschen versamlen, und bey solcher Gelegenheit der dortigen Stadt bemächtigen möchte d), veranlassete es nachwärts, daß man die Leiche nach Osnabrück abführte. Das heutige Flecken Zburg war also damals schon eine befestigte Stadt, und der Berg, worauf das bischöfliche Schloß und das Kloster stehen, soll schon vor Carls des Großen Zeiten eine Burg getragen haben e). Man fand die Ruinen einer alten Burg, als Benno II. den Grund zu dem Kloster ausgraben ließ, jedoch war der dazu gehörige Burgfriede oder Sundern damals bereits dergestalt verdunkelt, daß Meginbald edler Kirchenvogt zu Dissen, dessen Gränzen mit seinem Eide bestimmen mußte, womit jedoch die Markgenossen, die ihn für gemein halten wollten, nicht sonderlich zufrieden waren f). Johann muß im Jahr 1109 oder spätestens zu Anfange des folgenden verstorben seyn g). Nicht lange vorher (den 2 May 1107) war er mit dem jungen Könige Henrich V. zu Maynz, woraus man schließen mag, daß er unter die deutschen Bischöfe gehöre h), die mit dem Könige von dem Schlusse der Kirchenversammlung zu Troyes, wodurch den weltlichen Fürsten die Vergebung aller geistlichen Pfründen entzogen werden wollte, an ein allgemeines Concilium appellirten, und denen darüber von dem Pabste Paschal II. ihr Amt untersagt wurde.

- a) Et vermachte Quinos solidos in anniversario Benno-
nis qui illum primitus provexerat. S. die Urk.
n. 48.
- b) Costa una et alio ossiculo relicto, Episcopus libram
unam decimationis in villa quæ vocatur *Zwivelten*
ob reverentiam martyrum — monasterio nostro
contradidit. *ib.*

- c) Et sic consecrata Osn. ecclesia — in urbem (Zburg) reverfus Episcopus S. Clementi Vorwerkum unum in Line quod a *Roibwardo* nobili viro per precariam acquiliverat, per manum *Norberti* abbatis, pro sepultura sua, cum vita defunctus foret, donavit. *ib.*
- d) Verum post ejus mortem cum in urbe ei sepulcrum parari debuisset, metuentes urbis custodes, ut multitudo populi ad sepeliendum Ep. confluens aliquas loco per infidelitatem et fraudem moliretur insidias, consilio inito, Osnabrugum cum licentia abbatis sepeliendum sui Epi. transtulere cadaver. *ib.*
Die Urbs Zburg mogte jedoch eben so gar groß nicht seyn, weil die Einwohner ad ecclesiam Glanensem gehörten, und bloß nahe bey der zerstörten Burg eine kleine Capelle hatten, worin einigemal des Jahrs Gottesdienst gehalten wurde. NORBERT in vita Benn. c. 16.
- e) Eben in der Urkunde n. 49. heißt es fratres S. Clementis *super castrum*.
- f) Die Marktgenossen wollten mit zur Mast gehören und jagten den Bischöflichen Praefectum zu Zburg, der ihnen solches wehren wollte, fort. Hierauf wollten einige das Schwerd gegen sie zücken, aber der Bischof zog die geistlichen Waffen vor, und wie sich die Marktgenossen zum Eyde erböten, sagte er: se potius rem tanto tempore sine contradictione possessam juramento advocati sui retinere debere, quam illos praesumptione perjurii violenter abstrahere possessiones alienas. Itaque advocatus nomine *Meginbaldus*, qui adhuc in extrema senectute apud Disnam est Advocatus, homo probus et nobilis — equo ascenso — montem circumvixit — totumque spatium, quod hoc ambitu designaverat — jurans — Episcopo firmavit — quod hic vulgo *Sunder* appellatur. *Id.* c. 19.
- g) Die

g) Die vorangezogene Urkunde von 1110 gedenkt seiner schon als eines Verstorbenen. Erdmann.

h) Seine Anwesenheit zu Mainz erhellet ex dipl. ap. HONTHEIM T. I. hist. Trev. p. 485. Das übrige schliesse ich aus folgendem: et rex Henricus peragratis Saxonie finibus post paschale festum Moguntiae actum eidem se Concilio (apud Trevas) vicinum non tamen praesentem, cum nonnullis Episcopis et optimatibus exhibuit. Tunc etiam non nonnullos nostrates Ep. eo quod eidem concilio non intererant, officii suspensione Dnus Papa mulctavit. CONRAD. A LICHTENAV p. 253. ed Bas. de 1569. SCHATEN T. I. p. 671.

§. 24.

(22.) Gottschalk v. 1109-1118.

Wir kommen jetzt auf den ersten Bischof, dessen Herkunft nach heutiger Art bestimmt ist, auf Gottschalken von dem Geschlechte der edlen Herrn von Diepholz. Er war erst Domprobst zu Minden, und wurde nicht lange vorher a) zu unserm Bischofe ernannt, als (III) Heinrich V. dem Rechte die Bischöfe zu ernennen entsagte, und der Pabst Paschalis II. dagegen versprach, daß diese alle Güter, welche sie von der Krone zu lehn trügen, und worauf sich die kaiserliche Ernennung eigentlich gründete, fahren lassen sollten b). Doch hat er so viel man weiß, sein Bischofthum noch von dem Könige erhalten, und vermuthlich so wenig als andere deutsche Bischöfe, seine Kronüter einer Formalität wegen aufgegeben. Die Zeit seiner Amtsführung, war wohl so unruhig als die von Benno II, indem die Sachsen sich gegen Heinrich V. eben so wie gegen seinen Vater auflehnten, die

Päbste deren Unternehmungen mit einem Banne nach dem andern unterstützten, und beyde Partheyen mit der äuffersten Erbitterung gegen einander verführten. Gottschalk hielt es wahrscheinlich mit seinen Landesleuten den Sachsen und dem Päbste, weil er mit den übrigen Bischöfen (III 6) der Versammlung zu Fritzlar beywohnte c), wo der König mit dem Kirchenbann belegt wurde, und in einem noch vorhandenen Schreiben d) sein äufferstes Mißfallen darüber bezeugt, daß dieser für die Ernennung eines Bischofes zu Lütich sieben tausend Pfund Silber genommen habe. Sein Crift litt aber auch vermuthlich sehr dabey, als der König (III 4) Westphalen verwüstete, und durch dasselbe über die Weser zog e). Er starb im Dec. III 8 f), ohne das Ende der Streitigkeiten zu erleben, welche die weltliche und geistliche Macht damals so heftig gegen einander aufgebracht hatten, und ward in der Klosterkirche zu Iburg, worin sein Grabmahl noch zu sehen ist g), begraben.

a) Episcopus constituitur, antequam Henricus IV. (ist Henrich V.) de itinere a Romana curia revertetur. ERDMAN p. 209. Er muß so nach entweder III 0 oder III 1 zum Bischofthum gelangt seyn.

b) v. Acta ap. HARSHEIM T. III. p. 258.

c) GOB. PERS. Æt. VI. c. 58. Es erhellet auch daraus, weil OTTO FRIS. de rebus gestis Frid. I. c. 12. sagt: Imperium scinditur, quæ scissio tam gravis fuit, ut præter Friedericum ducem fratremque suum — *omnes* rebellarent.

d) ap. MARTENE in Coll. ampl. T. I. p. 642.

e) v. SCHATEN. ad h. a.

f) ERDMAN l. c. in dem Necrol. Osn. fällt sein Gedächtniß auf den 1 Jenner und das Necrol. Hild. beym

LEIB-

LEIBNIT. T. I. p. 763. setzt seinen Tod auch in den
Calendis Jan.

g) Seine Grabschrift lautet also:

Nobilium natus D Eiphold jacet hic tumulatus
Annis octo suæ præfuit ecclesiæ
Cui vitæ finis fuerat cum fine Decembris
Hic Gotschalvus erat Christus ei faveat.

ERDMAN l. c. Da sein Vorgänger spätestens im J.
1110 verstorben (S. S. 68 N. g) und Gottschalk
8 Jahr Bischof gewesen ist; so mag er im Dec. 1118
gestorben seyn; doch hat er in festo S. Nicolai 1118
noch gelebt, wie die Urkunde n. 49. bezeuget.

§. 25.

(23.) Dethard und Conrad v. 1118-1157.

Glücklicher war Dethard, der nicht allein selbst
durch eine freye Wahl zum Stifte gelangt ist a), sondern
auch die Zeit erlebt hat, worin das Recht dazu für alle
künftige Zeiten festgesetzt wurde b). Er ward auf Palm-
sonntag (den 11 April 1119) von dem Erzbischofe zu Cölln
eingeweiht, jedoch wollte der König die Wahl zuerst lange
nicht gut heißen und ernannte c) den Hildesheimischen
Probst Conrad zu unserm Bischofe; für welchen Graf
Friederich von Alvensperg die Waffen ergrif, und unser
Stift mit Mord und Brande heimsuchte d). Nachdem
aber Bischof Dethard mit den Seinigen den Grafen ein-
mahl geschlagen hatte, und dieser (1122) plötzlich sein Le-
ben einbüßete e) ließ sich auch der König, der sich im-
mittelst (1122) der Ernennung überhaupt begeben hatte,
versöhnen f), wozu der Erzbischof Friedrich von Cölln
und vermuthlich auch der Herzog Lothar von Sachsen,
welcher sich um eben diese Zeit des Bischofes zu Münster
annahm,

annahm,

annahm, und ihn wider den Willen des Königs, mit Gewalt der Waffen einsetzte, nicht wenig beytrugen g). Vielleicht war auch Bischof Conrad unmittelbar gestorben. Der Tod des Kaisers, und die Wahl des gedachten Lothars zum Könige brachte endlich alles zur Ruhe, nachdem Dethard die ersten fünf Jahre seines Amts in beständiger Fehde, worin auch Gottschalk, edler Herr von Diepholz, sein Leben einbüßete, zugebracht hatte. Man sieht ihn nachher (1128) als Zeugen in der Stiftungsurkunde des Klosters Marienmünster im Paderbornischen Sprengel h), ferner (1129) mit dem neuen Kaiser zu Duisburg i), folgendes (1131) zu Lüttich k) und (1133) bey der Krönung des Kaisers zu Rom l), wie auch auf der Kirchenversammlung daselbst m), worauf der Pabst Anakletus II. verworfen und Innocentius II. angenommen wurde. Endlich befand er sich auch bey dem Kaiser, als dieser (1134) das Kloster Klauholt oder Klarholt, Premonstratenser Ordens, was jetzt im Stifte Münster liegt, damals aber zu dem hiesigen Sprengel gehörte, auf Ersuchen seines Stifters, des edlen Herrn Rudolfs von Steinfurt, bestätigte n). Er starb den 11 Febr. 1137; und sein Gedächniß sollte bey der Domkirche ewig gefeyert werden, da er der erste Bischof ist, welcher den Ruf einer freyen Wahl gegen des Kaisers Willen angenommen und ihn tapfer behauptet hat o). Doch sind die Stifter das Recht dazu den Päbsten und den Sachsen schuldig, die es endlich nach einem funfzigjährigen Kriege mit den beyden Henrichen, glücklich erfochten haben. Ohne dasselbe hätte der Kaiser, zu der Zeit wo Herzogthümer und Bischofthümer noch keine Länder waren, gar leicht Steuer und Folge aus allen Stiftern und

mit

mit einer so mächtigen Untersuchung wahrscheinlich ein gleiches aus den weltlichen Sprengeln erhalten p). Die Herzoge sowohl als die Bischöfe wurden zuerst frey erwählt, nachher aber von den Kaysern, die beyde Heerbannsänter mit vielen Regalien verbessert hatten, nicht unbillig ernannt, und zuletzt beyde fast zu einer Zeit, jene aus dem Schooße der Mutter, diese aber aus dem Schooße der Kirche geböhren, eins folgte ganz natürlich dem andern.

- a) Gottschalco defuncto venerabile Capit. Osn. canonicie elegit Dethardum eumque repræsentarunt (Imperatori) qui patronorum (forte *pravorum*) usus consilio, pro eo *Conradum* Hildensensem Præpositum intrudere nitebatur. Clerus vero ministeriales et populares electioni firmiter insistentes etc.

ERDM. p. 209. In der plattdeutschen Uebersetzung, welche Bürgermeister und Rath 1553 von dem Chronico Erdmanni haben machen lassen, lautet es also: Dethardus to Ossenbrugge gekoren unde representert, wiewohl itlike vor ein den Provest tho Hildensem Conradum mit Gewalt darin to setten vornemen. Dennoch dewile beide de Geistlichen unde Wertliken vast up eren Koir helden etc. und bey der zu eben der Zeit streitigen Wahl des Bischofes Koffers zu Würzburg, bemerkte der Päbstliche Legat: congregatus universus clerus et populus majores et minores, et inventi sunt in ejus electione concordés. v. acta Conventus Wormat. de 1122. ap. HARZHEIM T. III. p. 288. In einer Urkunde welche am Tage Kreuzerhöhung 1120 ausgefertigt ist, setzt Thethard: anno ordinationis primo. S. die Urk. n. 50.

- b) v. Acta ap. HARZHEIM T. III. p. 283. ff.

- c) Dieses sagt Erdman zwar nicht ausdrücklich, man erräth es aber leicht, und der K. Henrich V. nennt den
 Probst

Probst Conrad Episcopum Osnabrugensem in dipl. dato XII. Feb. 1119. welches der 21 Jenner 1120 ist, weil das Jahr von Ostern bis Ostern gerechnet wurde. Sonst kömmt auch Conradus Ep. Osn. noch als Zeuge vor den 2 Jun. 1122 in zweyen Urkunden beym MIERIS Charterboek T. I. p. 85 und 87. und im PLACAET-BOEK 's Lands van Utrecht T. II. p. 322.

d) Ob hanc causam eccl. Osn. gravia discrimina per Quinquennium est experta a Friderico Comite (Westphaliae). Fertur de eodem Episcopo quod viriliter se et suam ecclesiam defendens, quantum potuit bello etiam inimicos vicit — in quo nobilis D. Godelcalcus Dom. in Depholte (vielleicht ein Vater des vorigen Bischofes) gladio fuit interemptus. ERDMAN I. c.

e) Fridericus comes Westph. de Arensberg homo ferocissimus hoc anno moritur. GOBEL. in Cosm. Aet. VI. c. 58. ad a. 1123. Nec multo post ille infelix mortuus est et respiravit mundus tali peste liberatus. *Autor vita B. Godefr.* in ACT. SS. T. I. Jan. p. 852. GELEN in Engelb. III. 42. Das Chron. Stederburg. ap. LEIBN. T. I. S. R. Br. p. 854. setzt seinen Tod ins J. 1126.

f) Dethardus cum adjutorio Frid. Archiep. gratiam imperatoris obtinet. Sic data est pax ecclesiae tyranno (Frid. comite) defuncto. ERDMAN I. c. Die sächsischen Geschichtschreiber sind sehr einstimmig in dem Hass gegen diesen Grafen Friedrich, der doch eigentlich für die Kaiserlichen Rechte fochte.

g) Der Bischof von Münster war auch auf Befehl Heinrichs V. abgesetzt. SVGER in vita Ludov. Grossi, p. 104. *Ann. Hild.* ad a. 1120. ap. LEIBN. T. I. p. 739.

h) v.

- h) v. dipl. ap. SCHATEN T. I p. 717. Hier wird er *Sichardus* genannt; et ap. FALKEN in Trad. Corb. p. 217.
- i) dipl. ap. TESCHENM. in annal. in app. p. 2.
- k) MARTENE Coll. ampl. T. II. p. 704.
- l) Viele Bischöfe begleiteten den König dahin, und ihre Namen werden in dem gleich anzuführenden diplomate genannt.
- m) v. dipl. ap. SCHATEN. T. I. A. P. p. 731. et Edictum Imp. D' ACHARI T. III. spic. p. 485. Hier heißt er P. Ep. Osn. woraus HARZHEIM T. III. p. 320. irrig Philippus gemacht hat.
- n) SCHATEN l. c. p. 738. ex *Kleinsorgio*.
- o) ERDMAN l. c. Thiathardus Ep. obiit III. Id. Febr. NECROL. ECCL. CATH. obiit Dethardus Ep. qui ecclesiae nostrae benefecit, cujus memoriam servamus. Qui talentum reddituum annuatim ecclesiae in parochia *Bure* contulit. NECROL. ECCL. S. JOH. ad d. XI. Febr. Auf eben diesen Tag steht sein Gedächtniß in NECROL. HILD. ap. LEIBN. T. I. p. 763. Obiit Thiathardus Ep. Osn. frater noster.
- p) Nachdenkende Leser werden diese Folge leicht selbst machen und erkennen, daß es in Deutschland wie in Frankreich gegangen seyn würde, wenn das jus nominatio- nis regiae geblieben wäre.

§. 26.

(23.) Udo, v. 1137-1141.

Nachdem der Herzog Lothar, welcher so eifrig für die Wahlfreyheit der Stifter gestritten hatte, selbst zur Krone gelangt war, dachte er zwar in diesem Punkte etwas anders als vorherin a). Indessen, und da er es bey dem
Wunsche,

Wünsche, daß ihm der Pabst das Recht der Ernennung wieder zugestehen möchte, bewenden ließ b): so bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß Udo, welcher auf Det-
 harden folgt, nicht sey frey und ruhig erwählet worden. Derselbe war erst Probst zu St. Moriz in Hildesheim c) und vielleicht ein Bruder des edlen Herrn von Steinfurt, des Stifters von Claholte d). Doch hat er es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mit dem sächsischen Hause gehalten, sondern als Lothar verstarb, und sein Schwiegersohn Henrich erwartete, daß man ihm die Krone antragen sollte, in aller Eile den Herzog Conrad von Franken erwählen helfen. Denn dieses geschah in der Fasten (den 22 Febr. 1138) zu Coblenz und um Ostern dieses Jahrs war Udo mit dem neuen Könige zu Cölln, wo er nebst andern Bischöfen auf Verlangen des Königs das Urtheil finden half, wodurch der Rangstreit zwischen dem Probst zu St. Gereon in Cölln und den Präbosten zu Bonn und Xanten zum Vortheil der letztern, weil sie Archidiaconen waren, entschieden wurde e). Um Pfingsten desselben Jahrs war er auch auf dem Reichstage zu Bamberg f), worauf Conrad von den übrigen sächsischen Fürsten für ihren König angenommen wurde, und (1140) auf dem Reichstage zu Worms g). In seinem Stifte hat das Nonnenkloster Benedictiner Ordens, welches auf einem Berge nahe an der Stadt Osnaabrück liegt, ihm seine Stiftung zu danken h). Vorher stand eine Capelle dafelbst, welche dem E. Michael gewidmet, und von dem Bischofe Benno II. in eine Kirche zur H. Gertrud verwandelt war; daher das Kloster den Namen Gertrudenberg führt. Benno hatte damals die Nonnen vom Herfsebroeck dahin versetzen wollen, damit aber nicht zu seinem Zwecke

Zwecke

Zwecke gelangen können i). Sonst hat Udo auch noch die beyden Thürme an der Domkirche, welche an derselben nach dem vorgedachten Brande erbauet sind, aufzuführen lassen k). Nach seinem Tode, welcher im Jahr 1141 erfolgt ist l), setzte es wegen der Wahl eines andern Bischofes einige Unruhen.

- a) ARNALDVS in vita Bernardi T. VI. Opp. Bernardi p. 1094. BARON. T. XII. ann. ad ann. 1131. n. 8.
- b) Lotharius *modeste* exposuit in quantum regnum amore ecclesiarum attenuatum, investituram earum quanto sibi dispendio dimiserit. *Otto Fris. L. VII. c. 18. ap. VRSTIS. p. 109.*
- c) v. dipl. de 1134. ap LVNIG in sp. eccl. P. III. p. 31. *ubi* Udo praepositus Hildesh. *post Episcopus*. Das letztere scheint ein glossema, und die Ausgabe des Hildesheimischen Verzeichnisses beym LEIBNITZ. T. I. p. 769. richtiger zu seyn, wenn es dort heist: Vdo Osnabr. Ep. primum praepositus S. Mauricii. Man sehe jedoch oben §. II. N. a.
- d) Dessen Bruder hieß Udo. v. SCHATEN A. P. T. I. p. 738.
- e) v. JOHAN. in spic. p. 5 und HARZHEIM T. III p. 339. Eine andre Urkunde von diesem Jahr, wo Udo vorkömmt, steht beym HEDA in hist. Vltr. p. 157.
- f) OTTO FRIS. L. VII. c. 23.
- g) CHRON. BISAUG. ad ann. 1140 p. 249. et dipl. ap. LVNIG. spic. eccl. P. III. p. 795. Udo erscheint auch 1144 als Zeuge in dem Uytrechtschen Privilegio super libera electione Ep. ap. HEDAM p. 164. Allein hier liegt wahrscheinlich ein Irrthum, wo nicht etwas schlammers zum Grunde. Denn unstreitig war Philip 1142 unser Bischof, und man sieht wohl, daß die Zeugen in

Möfers Dünbr. Gesch. II. Th.

Ⓒ

der

der Utrechtschen Urkunde von 1144 aus der von 1140. ap HEDAM p. 157. entlehnt sind.

- h) Sein Nachfolger B. Philip erzählt dieses in der Urkunde n. 52. welche XV. Kal. Maji 1142. datirt ist, also: antecessor noster p. m. Vdo Ep. ecclesiam in monte B. Gertrudis a fratre nostro Hecelone majoris ecclesie Canonico, cujus erat beneficium, ipso consentiente absolvit atque libertavit atque prædictum locum — Dei servitio mancipare destinavit, atriumque ecclesie ad sepeliendos fideles ibidem primus disponens devotissime consecravit. CHRON. SANDH. Ms. p. 5. 6.
- i) NORB. in vita Benn. c. 14. p. 2171. Eine umständlichere Nachricht von dem Kl. Getrudenberg findet sich in den Osn. Beyträgen von Jahr 1777 No. 21.
- k) ERDMAN in Chron. p. 210.
- l) Sein Tod wird in *Necrol. Hild.* ap. LEIBN. T. I. p. 765. ad IV. Kal. Jul. gesetzt und sein Gedächtniß fällt in *NECROL. eccl. Cath.* auf den 29. Jun. Da nun sein Nachfolger die vorangezogene Urkunde im April 1142 ausgefertigt hat: so muß sein Tod ins Jahr 1141 gesetzt werden, wohin ihn auch die Acta Synod. Osn. versetzen. Erdmann sagt, daß er vier Jahre regieret habe, und damit stimmt dann auch obige Rechnung überein.

§. 27.

(24.) Philip von Sakenellenbogen. v. 1141-1173.

Denn der eine Theil wählte oder postulirte einen Münsterschen Domcapitularen Namens Bezel a), und der andre erhielt Philippen Probst zu Deventer, aus der Familie der Grafen von Sakenellenbogen b) zum Bischofe. Ersterer scheint die Mehrheit der Stimmen im Domcapittel, letzterer aber die Einstimmung der Weltlichen

lichen für sich gehabt zu haben e). Doch währte der Streit nicht lange, denn der Erzbischof von Eöln, Arnold, erklärte sich für letztern, und excommunicirte diejenigen, welche den ersten rechtmäßig erwählt zu haben behaupteten. Ob der Erzbischof dieses aus eigener Macht oder aus einem päpstlichen oder kaiserlichen Auftrage gethan habe, wissen wir nicht. Man zankte sich damals so wohl über das Richteramt bey streitigen Wahlen als über den eigentlichen Antheil, welchen die Weltlichen an der Wahl eines Bischofes zu nehmen hätten d); und manche redliche Männer, die aber wohl nicht alle Folgen davon einsahen, wünschten, daß man die Wahlen, wovon fast keine einzige ruhig war, ganz wiederum abschaffen möchte. Genug Philip erhielt das Bischofthum, und er scheint es auch verdient zu haben, indem er noch nicht lange regieret hatte, als er schon die Grafen oder edlen Herrn von Holte, welche den Landfrieden gestört hatten, mit Macht überzog, und (1144) ihre feste Burg die noch jetzt unter dem Namen der Burg zu Holte in dem Kirchspiele gleiches Namens bekannt ist, nach einer langwierigen Belagerung eroberte und zerstörte e). Die beste Hülfe leistete ihm hieben der Graf Otto von Ravensberg f), welcher auch die freyen Stühle zu Middendorf und das Holzgerichte über die Hiltermark, so erst lange nachher wiederum an unser Stifte gekommen sind g), daher erhalten soll: und unser Bischof hat wahrscheinlich für seinen Antheil der Beute, den Meyerhof zu Holte mit dem Patronat der dortigen Kirche, und der Holzgrafschaft in der Holtermark h), welche noch jetzt zu Lehn gereicht werden, erhalten. Die Familie der Grafen oder edlen Herrn von Holte muß sonst eine der angesehensten in unserm Stifte

gewesen seyn, wie sie denn auch verschiedene hohe Rechte in der Neustadt Snabrück gehabt haben soll i). Burhard von Holte war vorher (1090) Bischof zu Münster, und Ludewig von Holte nachher (1134). Der letzte hatte drey Brüder k) mit Namen Wilhelm, Wibold und Adolf, wovon der erste Domprobst zu Snabrück war. Doch scheint es, daß diese von einer andern Familie gewesen sind l). Die beyden Besitzer der zerstörten Burg Egbert und Engelbert überlebten ihr Unglück nicht lange m), und deren ihre Nachkommen sollen sich an den Rhein, woselbst sie auch Güter gehabt hätten, begeben haben n). Später (1315) verkaufte Graf Hermann von Loen die Burg zu Holte an den Grafen Otto von Ravensberg für 340 Mark o). Und wahrscheinlich hat vieles dabey gehört, was in der Folge wieder an unser Stift gekommen ist p).

- a) *Weccel* monast. Canonicus ab ecclesia Ofn. Episcopus eligitur; sed Colonienfi Episcopo *aliisque quibusdam resistantibus*, suspensione divini officii ecclesia a legitima electione arcetur, unde Philip-pum Propositum Daventr. in ejus locum suscipiunt. v. *Chron S. Pantal.* ad a. 1142. ap. ECCARD in C. H. T. I. p. 931. und 990. et *Excerpta ex Chron.* Colon. ad a. 1142. ap. FELLER in mon. T. I. p. II.
- b) *Henricus* comes de Cazenellenbogen kommt auch 1147 als Zeuge vor. in dipl. ap. SCHATEN T. I. p. 771. Aus eben dieser Familie war auch Herman II. B. zu Münster. v. *Arnoldus de Bevergern* ap. MATTHAEVM in annal. T. V. p. 25.
- c) Ich schliesse dieses daher, weil jene sich in electione legitima gründeten; und diese aus *aliis quibusdam resistantibus* bestanden. Von der Art der Einstimmung
zeugt

zeugt DITMAR L. VI. p. 391. Veni ad refectorium ubi præpositus cum universis confratribus atque militibus sedens de electione tractabat. Man sehe jedoch rescriptum Henrici VII. in ORIGG. GVELF. T. III. p. 683. STRUBEN de minist. dignatione §. 5. p. 71. Obf. und SCHEID vom hohen und niedern Adel p. 179.

- d) v. Gerobus ap. BALVZ misc. T. V. p. 87.
- e) ERDMAN p. 211. und LODTMANN in mon. Osn. p. 86. Die Belagerung soll 7 Jahr gedauert haben. Aber 7 Monate sind wohl genug, oder B. Udo müßte sie bereits angefangen haben.
- f) Ebend.
- g) Durch den Vergleich v. 1664. h. LVDOLF in Obf. for. T. II. O. 155.
- h) In dem ältesten Lehnregister *Act. Osnabr.* T. I. n. 3. p. 191. heißt es: 1360 — Jacobus de Bele infeudatus est cum curia in Holte (ist der Mayerhof) item cum jure patronatus ecclesie ibid. item cum domo Lechtorpes in Leden; it. cum domo Tygmans to Weden et cum domo to Zule. Auf dem Lehnstage von 1561 ward Claus von Leden zur Ledenburg belehnt mit der alten Burg zu Holte (ist die auf dem Mayerhof daselbst) mit der Lehnwaare der Kirchen zu Holte, der Fischerey, dem Holzgerichte, mit aller Gerechtigkeit, dem Mayerhose zu Holte etc. Zuletzt sind die von Grotshaus zur Ledenburg damit belehnt.
- i) S. HAMELM. Opp. p. 684. und LODTMAN. l. c.
- k) Ludolfus D. G. monasteriensis Ep. Wilhelmus Osnab. præpositus, Adolphus et Wicholdus fratres de Holte etc. dipl. 1234 ap. Hamelman l. c. p. 685. Vermuthlich ist dieser Domprobst Wilhelm eben der Wilhelm von Holte, der 1260 zum Bischofe zu Münster erwählet wurde, ob ihn gleich Arnold von Bevergern

l. c. p. 34 für seines Bruders Sohn hält. Der Wibold von Holte, der erst zum Bischofe von Münster und 1297 zum Erzbischofe von Eßln erwählt ward, gehört auch zu dieser Familie. *Schaten* T. II. A. P. p. 98. und 182.

l) Denn es giebt auch ein Kirchspiel Holte in dem heutigen Niederstifte Münster, und die vorangezogene Urkunde enthält *resignationem juris patronatus* in Westerstedde, welches nicht weit davon in der jetzigen Grafschaft Oldenburg liegt. v. *Acta Synod. Osn.* p. 62. und der Familie von Holte gehörte.

m) Der erste starb gleich, der andere 1150 *Erdm.* l. c. Erdmann weiß es nicht genau ob sie *comites* oder *nobiles domini* vel *Barones majores* gewesen.

n) *Hamelm.* l. c. *Teschenmacher* in *Ann. Westph.* p. 180. 270. Es sind Vermuthungen, die sich auf Namensähnlichkeiten gründen. Ein *Wilhelmus nobilis dominus* de Holte kömmt in einheimischen Urkunden unter den Zeugen 1160, 1184, 1193; und *Wicboldus* de Holte 1205. vor. Auch findet sich eine *Woldradis matrona nobilis relicta fratris Wiboldi quondam Domini* de Holte. ap. *Scheid.* vom niedern und hohen Adel. p. 283. Eine *Woldradis* de Holte war 1284 *Wetifin* zu *Berffenbrock.* *ibid.* und eine Tochter *Widekindi* von *Dreigvorden.* S. die *Münchhausische* Geschlechts-historie p. 12. Im Jahr 1361 erscheint ein *Herbord* von Holte als Lehmann der Grafen von *Schaumburg* ap. *Scheid.* l. c. p. 292. dessen Sohn *Ulf* von Holte. *ibid.* p. 381.

o) *Schaten* T. II. A. P. p. 233. Der Graf *Bernhard* von *Ravensperg* verlieh die Burg *Dietrichen* von *Vinke.* S. *Culeman.* *Ravensp. Merkiv.* P. I. p. 19. und jetzt besitzt solche der *Freyherr* von *Hammerstein* zu *Gesmold.*

p) Durch den Vergleich v. 1664 beyu *Ludolf* l. c.

§. 28.

(24.) Philipp.

Den Zehntproceß mit den Abteyen zu Corvey und Herford, welcher nun schon über dreyhundert Jahr gewährt hatte, brachte er endlich glücklich zu Ende, er verglich sich; und die Stadt Snabrück erhielt unter ihm (1171) von Kayser Friederich I. das Privilegium de non evocando, wodurch diesem Orte allmählig eine gewisse Form gegeben wurde. Den Inhalt jenes Vergleichs und dieses Privilegiums werden wir nebst seinen Verordnungen im Zehntwesen, in der Folge erzählen. Hier bemerken wir nur noch seine besondere Billigkeit gegen die Hofesherrn, als welchen er das natürliche Recht mit Einstimmung der Gemeine einen Pfarrer zu wählen, und ihm denselben zu präsentiren, mehrmals bestätigte a), anstatt daß andere daran zweifeln, ob jene dergleichen jemals gehabt haben. Für das Kloster Gertrudenberg sorgte er insbesondere, indem er dasselbe nicht allein abermals bestätigte b), sondern auch darauf drung, daß es anstatt eines erblichen Schirmvogts einen nach dessen Willen abgehenden Amtmann erwählen sollte c), womit jedoch diejenigen, welche auf das Recht der Schirmvogten Anspruch machten, nicht zufrieden seyn mochten. Auch erlaubte er demselben so gar Lehngüter d) zu erwerben, eine Erlaubniß die wohl nicht über ihre natürlichen Gränzen gehen konnte, und sich auf den ersten Anfang beziehen mußte. Von ihm erhielten ferner das heutige Fräulein Stift und vormalige Kloster zu Querenheim e) in der Grafschaft Ravensberg, dessen Schutzbogten noch jetzt die Grafen von der Lippe von unserm Stifte zu Lehn empfangen, und

das Nonnenkloster zu Desede f) Benedictiner Ordens, was Ludolf edler Herr zu Desede (1170) in seinem dortigen Hofe stiftete g), ihre Bestätigungen. Diese edle Familie aus unserm Stifte hat nicht weniger Bischöfe als die von Holte unter den andern gezählt, und dem Stifte Paderborn, worin sie auch Erbgüter gehabt zu haben scheinen, drey nacheinander gegeben h). Die Schutzvogtey des neuen Klosters behielt wie gewöhnlich der Stifter, jedoch nur zu Lehen, weil unter den Gütern, die er dem Kloster gegeben hatte, einiges Lehen gewesen war i).

a) Addimus etiam et autoritate nostra firmamus, vt quemcunque sacerdotem dominus curiæ (in Laeburgen jetzt Latbergen im Tecklenburgischen) idoneum parochianis assentientibus elegerit ad accipiendam curam altaris Episcopo libere producat. *in dipl. de 1140. n. 55.* Ein gleiches Recht ertheilte er (1159) den Eingepfarrten zu Cappeln im Amte Bedthe, als sie a matre ecclesia in *Emstike* befreuet wurden. S. die Urk. n. 57.

b) 1142. 1146. 1160. In jeder dieser Bestätigungen zeigt er sich als einen neuen Wohlthäter. n. 42. 53. 61.

c) *Ambitum curiæ*, in quo ipsum monasterium fundatum est, ab omni jure ac potestate advocati absolventes, et ab omni ditione cujuscunque sæcularis personæ liberum fore censentes, sub providentia et potestate præpositi omni tempore decrevimus pertinere. Reliquorum vero ecclesiasticorum prædiorum ille advocatus existat quem præpositus — elegerit. Constitutus autem non in *beneficium* sed in *ministerium* — noverit advocatum habendum. v. *dipl. de 1160 ap. Sandhoff in Chron. Ms. und n. 61.*

d) Addimus quoque, vt quicumque de militia Osna-burgensis curiæ, sive *liber* sive *ministerialis* existens, quod-

quodlibet beneficium a me vel successore meo susceptum spontanea devotione ad hoc ipsum resignare voluerit, id statim sine cujusdam contradictione et omnimoda recompensationis postulatione sive aliqua pactione prædictæ ecclesiæ in perpetuam proprietatem episcopali donatione conferat. *dipl. de 1146 ap. Sandhof l. c. und n. 53.*

- e) Monasterium in *Querenheim* monialium ad honorem omnipotentis Dei, et virginis gloriosæ Mariæ ac S. Augustini fundavit multumque prædiis variis, curiis et bonis dotavit. *Erdm. p. 211.*
- f) S. die besondere Geschichte dieses Klosters in den *Osn. Beyträgen v. J. 1776. S. n. 64.*
- g) Erdmann setzt diese Stiftung irrig ins J. 1175. Die Stiftungsurkunde ist 1170 Ind. III et 3 Febr. apud Sanctum Petrum in Osenbruk datirt. S. n. 64. Der von Erdmann irrig angeführte Zeuge von Droschat, ist Arnold von Dorstadt; und das Kloster ist nicht, wie er ebenfalls irrig sagt, in castro, sondern in curia, (in Oesede) auch nicht in feudo Tekl. gestiftet. Man sieht aber leicht woher diese Verwirrung rührt, indem Erdmann das diploma Arnoldi E. de 1184 super castro *Bardenburg*, S. n. 75 wovon zu seiner Zeit, zugleich mit vor sich gehabt, und beyde vermengt hat.
- h) S. *Lodmann* in mon. *Osn. p. 93.* und *Sebaten* in *A. P. T. I. p. 813. 875. und 458.* Man hat zwar zweifeln wollen, ob diese aufeinander folgende drey Bischöfe, welche alle Bernhard von Osebe heißen, mit dem hiergedachten Ludolf verwandt gewesen. Aber dieser gedenkt in der Stiftungsurkunde filiorum suorum *Widekini et Bernhardi, nec non Bernhardi Episcopi* woraus man wohl sieht, daß wenigstens Bernhard I, der 1160 verstorben, sein Oheim gewesen.

- i) De pradio ac beneficio suo heißt es in der Stiftung; und dann ferner: vt ipse Ludolfus ejusdem loci maneat advocatus — filius Widekinus beneficiario jure succedat. S. die Urk. n. 64.

§. 29.

(24.) Philipp.

Seitdem der B. Detmar das Collegiatstift zu St. Johann in der Stadt Osnabrück gestiftet hatte, waren immerfort heftige Streitigkeiten zwischen diesem und der Domkirche wegen der beiderseitigen Pfarrgränzen vorgefallen. Auch diese hob Philipp auf eine glückliche Weise, indem er beyde Theile darüber vereinigte, und jenem damit die Bauerschaften und Höfe ausserhalb der Stadt, mit Namen Hettlage, Bockestorp, Mühlensetten, Dohestorp, Hickingen, None, Evengdorp, Broke, Haren, Blankendorp, Wesenbecke, Rothorst, Mahlbergen, Holthusen, Wulften, Wedinghusen, Brockseten, Stavern und Bomedede benlegte a), welche zum Theil noch jetzt diese Namen führen, zum Theil aber nur noch aus den Namen einzelner Höfe zu errathen sind. In der Stadt wurden auch gewisse Gränzen festgesetzt b), und das Domcapitel, welches für mehrere dergleichen Abgänge besorgt seyn mochte, ließ sich die seinigen nach dem Tode dieses Bischofes von dem Pabste Alexander III. bestätigen c). Durch den Vergleich mit der Abtheilung zu Herford hatte er vermuthlich die alten Erzpriesterlichen Rechte über einige Kirchen wieder erhalten d). Denn er übergab der Probstei zu St. Johann die Decanie zu Spenge mit der Kirche daselbst, und die Decanie über Waslenbrück, Rienschloh, Neuenkirchen, Wellingholzhausen, Borgloh, Holte, Gelmold und

und

und Biffendorf c), worüber der Probst zu St. Johann noch jetzt Archidiaconus ist, auffer daß ihm die zu Spenge und Wahlenbrück, nebst einigen andern, so ebenfalls zu diesem Archidiaconat gehört haben, als die zu Rddinghausen, Halle, Bünde, Hiddenhäusen und Werther, welche insgesammt in der Graffschaft Ravensberg liegen, durch die spätere Territorialgränze entzogen sind. Eine solche Decanie bestand vermuthlich aus dem alten Erzpriesterthume, was die Bischöfe, wo sie konnten, einzogen, und dafür nach ihrem Gefallen eine andre Einrichtung machten. Insgemein verliehen sie den dazu gehörigen Bann, welcher wie alle Namen von alten Gerichtsbarkeiten, bald viel bald wenig befaßt f), ihren Capellänen, oder einem andern vornehmen Capitularen, und vertraueten den übrigen Theil des Amts einem besondern von ihnen angesehenen Dechanten an, dergleichen die heutigen Landdechanten sind g).

a) v. Erdmann p. 212 und der hierüber getroffene Vergleich von 1147, S. die Urkunde n. 54. worin die Namen etwas anders als bey jenem ausgedrückt sind. Philip verglich sich auch (1148) mit dem B. Werner zu Münster qua domino curiæ et fundi zu Latbergen super terminis parochiarum in Lengerke et Latbergen; womit aber nachmals die Aebtissin zu Herford, als Patrona zu Lengerke nicht zufrieden war. Daher man sich 1170 nochmalß verglich. Beyde Orte gehörten ad dioccesin Osn. S. die Urk. n. 55. 65.

b) In civitate usque domum ad *Hildradi* et oppositam domum *Arnoldi* terminos parochiæ extendi concessimus. *ib.* Für *terminos* steht beyhm Erdmann *turres*.

c) Die

- c) Die confirmatio Alexandri III. S. die Urk. n. 54. ist sub dato: Venetiis in Rivo alto III. Non. Aug. mithin von 1177. wie der Pabst sich im August an jenem Orte aufhielt. v. BVLLARIUM M. T. I. p. 46. und n. 66.
- d) Man wird sich hier erinnern, daß Herford *Buginthe* (Bünde) cum subjectis ecclesiis in Besitz genommen hatte. S. Th. I. Absch. V. §. 21. N. i.
- e) v. DVPLICA in Sachsen des Domprobsten von Kerffenbrock c. von Hammerstein N. 12. und die Urk. n. 59.
- f) DV FRESNE v. *Decania cum banno*.
- g) Die heutige Einrichtung der Landdechaneyen ist von dem B. Franz Wilhelm. S. ACTA SYNOD. Osn. p. 213. ff.

§. 30.

(24.) Philipp.

Philipp ist auch der erste Bischof von dem man weiß, und man weiß das wenigste a), daß er nach fürstlicher Art b) unter seinen Dienstleuten einen Marschall, Cämmerer, Schenken und Truchses gehalten habe c). Diese Hofämter waren vermuthlich mit der Freyheit von aller Reichsheerfolge verknüpft, in so fern der Herr nicht selbst mit auszog d), und hierin mag der Grund liegen, warum man sie überall antrifft. Ein Fürst mochte vor dem andern bey einem gemeinen Auszuge nicht mehrere als diese zu Hause behalten dürfen. Auch war Otto von Salm, oder wie ihn unser Bischof nennt, der Pfalzgraf Otto von Keineck e), der vermuthlich diesen Titel von seiner Gemahlin, der verwitveten Pfalzgräfin Gertrud, Gräfin zu Bentheim, einer Schwester der Kaiserin Richenza angenommen hatte f), sein freyer Lehmann: dem

dem Ansehen nach für die Vardenburg g) und andre nicht minder beträchtliche Güter, die, wie Otto (1150) verstarb, dem Grafen Henrich von Tecklenburg, nebst einer Verbesserung von zwanzig Pfund jährlichen Zehntgeldes und einer baaren Summe von zweyhundert und dreißig Mark, verliehen wurden. Doch trug dieser dagegen den Hof und die Capelle zu Wersen, nebst vielen andern ihm erblich zugehörigen Gütern, unserm Bischofe zu Lehn auf h), die auch nachher sein Sohn der Graf Simont noch zusammen wieder empfangen hat i). Später wurde man einen solchen Lehnscontract mit einem benachbarten Herrn einen Subsidentraktat genannt haben. Vermuthlich suchte Philipp sich dadurch gegen den Herzog Henrich den Löwen zu verstärken, der sich damals schon fürchtbar machte. Uebrigens sieht man denselben auf verschiedenen Reichsversammlungen, als (1145) zu Corvey k), (1146) zu Aachen l) (1153) zu Trier m) (1154) auf den Noncalischen Gefilden n) und (1158) zu Kayferswerth o). Der Erzbischof Meinold zu Cölln empfing (den 2. Oct. 1165) von ihm in Gegenwart des Kayfers und der Kayserin die Weihung p), und er war auch (1168) zu Cölln, als dessen Nachfolger Philipp von Heinsberg eingeweiht wurde q). Er starb spätestens im Jahr 1173, nachdem er ein und dreißig Jahre regieret hatte r), und sein Gedächtnistag s) fällt auf den 15. Julius.

a) Da der B. Meinwerch zu Paderborn schon 1036. *Pincernam Camerarium et Dapiferum* hatte: S. die Urkunde beyhm Schaten A. P. T. I. S. 500: so ist es glaublich, daß es auch Philips Vorgängern nicht daran ermangelt habe.

b) Ri-

- b) Ritus principum. *Chron. Stederb.* bey *Leibnitz*. T. I. S. Br. S. 850. Doch findet man, daß der Erzbischof zu Mainz dem Probst Marcolf von Aschaffenburg die Erlaubniß ertheilet habe, zween seiner vornehmsten Gemeinen von der Amtsfähigkeit zu befreien, und sie zu seinem Schenken und Marschall für sich und ihre Nachkommen zu erheben. b. GVDEN in *Cod. dipl.* T. I. S. 390.
- c) In einer Urkunde von 1142 erscheint *Henricus Camerarius*, hernach kommen 1170 unter den Zeugen vor *Everhardus Pincerna* *Huno Camerarius*, in einer von 1177 *Gerhardus Pincerna* und *Johannes Marefcalcus*, und in einer von 1180 *Wilbrandus Dapifer* vor. S. n. 52. 64. 68. 69. Der Mangel von Zusätzen macht, daß man nicht weiß, von welcher Familie diese Dienstleute gewesen. Das bekannte Urtheil: *Henricus — universis ecclesie Bremensis — notum esse volumus, quod presentibus multis magnatibus et sapientibus coram nobis definitum est, quod mortuo uno Episcopo et alio substituto, omnia officia vacant, exceptis quatuor principalibus Dapiferi videlicet Pincernæ Marefcalci et Camerarii: zeigt, daß diese Ämter sofort beständig gewesen.*
- d) *Beneficium a latere.*
- e) In *dipl. ap. JUNG* in *hist. Benth.* in *app.* p. II. und n. 56.
- f) *JUNG*. l. c. p. 148. und *CROLL* in der IV. Forts. der erläuterten Pfalzgrafen zu Achen und bey Rhein. S. 355.
- g) Der Bardenburg wird zwar in der Urkunde v. 1150 n. 56. nicht namentlich gedacht; aber *B. Arnold* erzählt 1184. n. 75 *Fuit quondam in terminis nostris castrum Bardenburg dictum, quod nunc in Tekenburgense castrum demutatatum, cui domus agriculturæ*

turæ Barbenhufen contigua erat, dum presidente Ep. Philippo Henricus comes Tek, consensu filii sui Simonis illud in beneficio recepit; folglich ist sie in jener Urkunde sub beneficio Comitis palatini verstanden.

h) JUNG. I. c. p. II.

i) Patre decedente Symon comes filius successit, et omnia simili pactione possedit. *DIPL. Arnoldi E. de 1184 n. 75.* Doch klagt Erdmann p. 211. schon, daß man nicht wisse, wo diese Lehne geblieben seyn.

k) v. dipl. ap. FALKEN in trad. Corb. p. 343.

l) v. dipl. ap. MIRAËVM in notit. eccl. Belg. c. 155. p. 394

m) ap. MIRAËVM I. c.

n) Der Erzbischof von Bremen und der Bischof von Halberstadt fehlten allein. OTTO FRIS I. c.

o) SCHATEN T. I. p. 809.

p) Id. p. 826.

q) Id. p. 831.

r) ERDMAN p. 212. giebt ihm 32 Jahr: Allein da er 1142. zum Stifte gelangt ist, und das Jahr 1160 annum imperii sui (decimum) octavum nennt. v. dipl. n. 60.; da sein Nachfolger das Jahr 1177 episcopatus sui *quintum*, das Jahr 1183 *decimum*, und das Jahr 1184 *undecimum* heißt: so muß Philip spätestens 1173 gestorben seyn. S. n. 68. 73 75.

s) NECR. Osn. ad d. 15. Jul.

§. 31.

§. 31.

(25.) Arnold. v. 1173-1191.

Wir kommen jetzt zu dem letzten Bischöfe in dieser Periode, mit Namen Arnold, welcher die Trennung des Großherzogthums Sachsen erlebt, und das gegen den Großherzog, Henrich den Löwen (1180) ausgesprochene Urtheil, wodurch er und seine Nachkommen solches auf immer verlohren haben, mit andern Bischöfen und Reichsfürsten unterzeichnet hat a). Man sagt er sey der Sohn eines Grafen von Altena gewesen b), als Philipp starb, war er Domprobst zu Osnabrück c). Der Anfang seiner Regierung (1173) scheint ganz ruhig gewesen zu seyn, indem der Kaiser Friederich I. mit dem Herzoge, so wie die Sachsen unter sich, in guten Frieden lebten. Das Kloster Elaholt erhielt von ihm eine neue Bestätigung d) und bald darauf (1176) folgte er dem Kaiser in Italien e) woher er vermuthlich mit dem Erzbischofe Philipp von Cölln und dem Bischöfe zu Münster zurückkam, als (1177) die ersten Unruhen in Westphalen zwischen dem Grafen Friederich von Altena und Bernhardten von der Lippe, wovon wir den Erfolg in der Geschichte des Heerbanns beybringen werden, ausbrachen f). Er war wenigstens in diesem Jahre zu Hause und bestätigte wiederum das Kloster Desede g); wie es scheint, so ließen sich die Klöster anfangs von jedem Bischöfe bestätigen, und mag es daher rühren, daß sie demselbem beym Antritt der Regierung ein Bette darbringen, wosern man dieses nicht lieber als eine Schuturkunde ansehen will. Dem Kloster Gertrudenberg erthülte er auch (1189) eine neue Bestätigung h) und befreyete dasselbe nicht allein von allen Diensten, welche
 sie

sie dem Bifchofe ſchuldig waren, ſondern auch von aller archidiaconaliſchen und vogteylichen Gerichtsbarkeit, ſo weit ſich deſſen Gründe erſtreckten. Unfehlbar war er auch auf den Reichstagen zu Worms, Magdeburg, Goſſar und Würzburg i), worauf dem Herzoge der Proceß gemacht wurde; wie man ihn denn auch (1180) mit dem Kayſer im Lager vor Braunſchweig k) ſieht. Nachdem Heinrich der Löwe das Herzogthum in Weſtphalen verlohren hatte, ſcheint Arnold zuerſt aus geiſtlicher und weltlicher Macht gehandelt zu haben. Denn als Graf Simon von Tecklenburg dem Kloſter Deſede das Gut Bardenhuſen, was nahe an der Bardenburg lag, ſchenkte, bediente er ſich dabey, ſo viel man weiß, zum erſtenmal dieſer Formel l).

a) Eigentlich nicht das Urtheil, ſondern die in Gefolge deſſelben verordnete Theilung der Herzogthümer Engern und Weſtphalen. ap. GELEN. de adm. Col. Magn. p. 73. Gelenius hat das Original nicht vor ſich gehabt, wie aus ſeiner Randgloſſe p. 74. zu ſchließen iſt, und ſub *parte* ducatus Weſtphaliae et Angariae, quae in Episcopatum Colonienſem et per totum Episcopatum Paderbornenſem protendebatur, ſind wohl nur diejenigen Stücke verſtanden, die in dem priv. Lucii III. Pont. pag. 72. *ib.* namentlich ausgebrückt ſind, nicht aber der ganze ducatus per totum Episcopatum Paderb. der dem dortigen Biſchofe, ſo weit er die comitatus hatte, eben ſo gut wie dem hieſigen angewachſen ſeyn muß.

b) Die Grafen von der Mark ſchrieben ſich zuerſt Grafen von Altena, und der Name Arnold war in ihrer Familie. v. dipl. de 1198. ap. FALKEN in trad. Corb. p. 225.

- c) SCHATEN T. I. A. P. p. 842. sagt, er sey Canonicus zu Edln und nachher Dechant zu Osnabrück gewesen. Aber der Domdechant heißt um diese Zeit Diethard, und mit ihm kömmt im Jahr 1169 in allen Urkunden *Arnoldus* præpositus vor, der sogleich einem præposito *Lenfrido* Platz macht, als ein Bischof Namens *Arnold* auftritt.
- d) Man findet davon beyrn KLEINSORG ein Bruchstück, worin die Grafen *Henrich* und *Herman* von Ravensberg, *Simon* Graf von der Lippe, *Rudolf* von Steinfeld und *Gottschalk* von Ippenbüren als Zeugen vorkommen.
- e) *Arnoldus* Osn. Ep. erscheint als Zeuge in einer Urkunde v. 20 Jul. 1177 welche apud monasterium S. Trin. in territorio venetiano datirt ist. v. UGHEL Ital. S. T. V. col. 60; und DV MONT. T. I. p. 94. Er ist aber nach dem Berichte des RVBEI in hist. Rav. ap. SCHATEN l. c. p. 842. schon früher in Italien gewesen.
- f) GOBELIN in Cosm. Æt. VI. c. 60.
- g) Welchem *Everhardus* pincerna, *Godeschalcus* de Thifhold und *Balduinus* judex unmittelbar auch neue Güter übergeben hatten. per dipl. de 1177. n. 68.
- h) Quod p. m. *Philippus* E. construere cœpit, nos stabilire ac defensare omni studio intendimus — et banno corroboramus vt ab omni servitio Episcopali ecclesia hæc sit liberrima, et vt nulla sæcularis persona, non archidiaconus non advocatus ullam sibi jurisdictionem in omni ambitu fundi monasterio deputati usurpet. dipl. de 1189 ap. SANDHOF l. c. p. 19. und n. 87.
- i) Zu Gelnhausen, wo der Kaiser 1180 dem Erzbischofe *Philip* einen Theil des Herzogthums verlieh, war er gegenwärtig. v. GELEN. l. c.

k) v.

k) v. dipl. ap. SCHATEN T. I. p. 853.

l) *Arnoldus* domum in Bardinckhausen cum omnibus appendiciis suis eidem loco (Desede) delegavit, et tam spiritualis potentiae quam secularis iustitiae legitima confirmatione, *ut suis verbis* utor, munit. ERDMAN p. 212. Man sieht daß Erdman die Formel ebenfalls merkwürdig gefunden habe, und es ist glaublich, daß Arnold legitimam confirmationem *secularis iustitiae*, in so fern unter letzterer die ducalis verstanden wird, nach aufgehobenem Herzogthume erlangt habe. Die Urkunde ist von 1184, mithin vier Jahr, nachdem H. Henrich verurtheilt war. Erdman gedenkt hiebey eines *luci* qui Zundervogel vulgo dicitur. Allein die Urkunde sagt von einem Zundervogel nichts, und dieses Wort ist vermuthlich aus einem glossemate *Sunder vulg. dicto* in seinen Text geschlichen. Denn *lucus* heißt vulgariter *Sundern* S. 22. R. f. nicht aber *Sundervogel*. Auch irret ERDMAN wenn er glaubt, daß Wardinghausen und Wardeburg eins gewesen. S. 28 R. g.

§. 32.

(25.) Arnold.

Mit dem jetzt gedachten Grafen, der zugleich oberster Kirchenvogt war, lebte er lange Zeit in einem besonders guten Vernehmen a), aber nach dem Abgange des Herzogs entzweyeten sie sich über manches, was dieser hatte hinter sich lassen müssen b). Lange war ein gewisser Graf Amelung, vielleicht Vater und Sohn gleiches Namens c), hiesiger Kirchenvogt gewesen, und zu seinem Dienste mit verschiedenen Gütern beliehen worden. Unter denselben befanden sich der Hof zu Line, und mehrere andre, wovon die Besatzung in der Burg zu Iburg gehalten wer-

den mußte, und dem Ansehen nach war die Burg selbst mit darunter. Den ersten hatte nach Amelungs Tode Graf Herman von Tecklenburg, Simons Vater, vielleicht als Amelungischer Allodial-Erbe, so fort zu sich, das übrige aber Herzog Heinrich der Löwe, der vermuthlich die Burg zu gebrauchen hatte, von unserm Bischofe zu Lehen genommen d). Wie dieser aller seiner Lehne verlustig erkläret war, hatte Graf Simon sich in die Burg und das Burglehn gesetzt, und beydes in der Eile zu Lehn empfangen. Jetzt aber wollte er behaupten, daß solches nicht geschehen, und er, vermuthlich als Amelungischer Erbe, ohnehin dazu berechtiget gewesen wäre. Hierüber kam es zu einer heftigen Fehde, worin unser Stift nicht allein vieles zu erleiden hatte, sondern auch Arnold nach Rom reisen und sich dort gegen den Grafen, der ihn, man sieht nicht warum, bey dem Pabst verklagt hatte, verantworten mußte. Endlich aber gelang es dem Bischofe Thietmar von Minden, mit Beystand vieler edlen Herrn, und besonders auch einiger kaiserlichen Abgeordneten, die Ruhe durch einen scheidrichterlichen Ausspruch wieder herzustellen, wodurch der Graf angewiesen wurde, nicht allein die Amelungischen Güter für Lehn zu erkennen, sondern auch von denselben auf der Burg zu Jburg eine benannte Anzahl von Burgleuten zu halten, wovon der Oberste, gleich den spätern Drostern, entweder ein Dienstmann des Bischofes oder doch wenigstens sein Lehmann seyn sollte e). Ausserdem erhielt der Bischof zur Entschädigung hundert, und das Domcapitul sechzig Mark, die ihm der Graf vorhin schuldig gewesen war. Jene wurden auf den Hof zu Damme, und diese auf den zu Berge, versichert. Wahrscheinlich beruhet der Anspruch, welchen
das

das Stift Osnabrück von ganz verdunkelten Zeiten her auf das Kirchipiel line im Tecklenburgischen gemacht hat, auf jenem Grunde, denn ein anderer findet sich nicht.

a) Von dem Bischof Philip sagt Erdman p. 210. Ipse multum concors erat cum nobilijet virtuoso viro domino *Simone* comite in Teclenb. und Arnold schreibt: a comite *Simone* de quo minus timebam v. *Littera compositionis amicabilis inter D. Arnoldum Ep. Osn. et Symonem Com. de Tecl. super beneficio castrensi in Iburg. de 1186. n. 81.*

b) Dieses und was folgt, erscheint aus den angezogenen literis etc.

c) Comes *Symon* ipsam advocatiam et bona Amelungi quæ dux H. Saxonix a me tenuerat, jure castrensis beneficii. *ib.* Der Comes *Amelungus* et advocatus eccl. Osn. kömmt schon 1096 und zuletzt 1150 vor. S. n. 45. 56.

d) Herzog Heinrich soll es selbst gegen den König Woldemar gestanden haben: multa a sede pontificum bonis beneficii nomine extorta. SAXO GRAM. L. XV. p. 363. Aber wenn auch das nicht wäre: so brachte es der natürliche Gang der menschlichen Handlungen mit sich, daß die Stifter und Klöster den Herzogen oft Lehne geben mußten, um eine genugsame Macht, zu ihrer aller Vertheidigung darauf zu halten. Wenn man zu unsrer Zeit einen Kreisgeneral nöthig hätte: so würde jeder ihm sein Contingent an Gelde und Mannschaft mit gutem oder bösem Willen schicken müssen.

e) Alles nach Inhalt des angezogenen Vergleichs.

§. 33.

(25.) Arnold.

Arnold war nicht minder glücklich darin, daß ihm (1189) der edle Herr, Wiebold von Horstmar, der Vater des berühmten Bernhards von Horstmar a), seine Kirche und seinen Hof zu Nicke mit mehreren ansehnlichen Gütern übergab, wovon ein Kloster zu Ehren der Jungfrauen Maria gestiftet werden sollte b). Wie dieses geheßen, ist unbekannt; der Ort Nicke aber ist vermuthlich Necke in der Grafschaft Linge auf der hiesigen Gränze. Sein Stift verbesserte sich auch dadurch, daß man (1187) zu Steinfelde in dem heutigen Niederstifte Münster, eine neue Kirche erbauete c), wozu der Pfarrsprengel von dem hiesigen Kirchspiele Damme mit Vorbehalt der Sendpflicht genommen wurde. Auch er erlaubte der neuen Gemeinde, welche ihre Kirche aus eigenen und gesammelten Mitteln erbauet hatte, mit Einstimmung des Hauptpfarrers zu Damme, oder vielmehr, wie es scheint, des Domküstlers d), dem die Pfarre gehörte, und der darauf einen Vicar hielt, ihren Curaten zu wählen, und ihm denselben zur Bestätigung zu präsentiren. Von mehreren guten Anstalten aber hielt ihn nunmehr der (1188) beliebte allgemeine Zug ins gelobte Land ab, was damals der berühmte Saladin zu erobern suchte e). Denn er that zu Anfange des folgenden Jahrs in Gesellschaft des Domprobstes Lentfried und vieler andern Herrn aus Westphalen, die sich zu Waldeck f) versammelten, den unglücklichen Zug mit, welcher dem Kayser, ihm und so vielen andern das Leben kostete. Man sagt unser Bischof sey vor Alcon, welches die Kreuzfahrer (1191) belagerten,

an

an der Pest gestorben; und dieses stimmt auch mit der Zeitrechnung überein, indem sein Nachfolger Gerhard vom Jahr 1192 an seine Regierungsjahre rechnet g).

- a) Er war als General in der unglücklichen Schlacht bey Boivins (am Sonntage nach Jacobi 1214). Von ihm heißt es:

Et quo Teutonicus inter præstantior ullus
Non erat, aut major membris aut corde *Guirardus*;
Hofstimalis contra Francos emissus ab oris
Qui tantæ famæ qui tanti nominis erat;
Ut vix Ottonem Saxonia præferat illi.

BRITO Philippid. L. X. v. 362. Gerard für Bernhard muß als eine licentia poetica angesehen werden, und *Hofstimalis ab oris* heißt von Horstmar. Mit ihm war Otto von Tecklenburg, woraus die Franzosen *Tenque-nebute* machten, welches Eccarden nachher Gelegenheit gab, aus unserm Bischofe Adolf, den Bruder jenes Otten, einen Grafen von Denke zu erdichten. v. ORIGG. GVELF. T. III. p. 352.

- b) v. *donatio Wieboldi de Horstmar*. sub dato Cal. Febr. 1189. n. 88. Vielleicht ist die Fundation des Klosters nicht zu Stande gekommen, indem Bernhard und Otto von Horstmar 1220 prædium suum et ecclesiam in Recke dem Bischofe zu Lehn anstrugen, wovon zu seiner Zeit.
- c) v. Fundatio eccles. in *Steinfeld* de 1187. n. 84.
- d) Der Domkürster, welcher die Fundation mit unterschrieben hat, hieß Theitmarus; und die Fundation geschah assensu pastoris *Theitmari* et sui Vicarii Henrici, da nun der Domkürster noch jetzt Rector in Damme ist: so vermurthe ich, daß er es auch damals gewesen.

- e) Sein letztes Diplom S. Urk. n. 91. ist unterzeichnet: Actum — 1189. Ind. VI. Rom. eccl. præfule *Urbano*, *Frithrico* Imp. *Lentfrido* Cath. eccl. præp. *Josepho* Dec. *Arnoldo* Eccl. S. Joh. præp. et anno quo terræ promissionis a paganis inuasa est, quo Imp. *Frid.* cum aliis regibus et principibus ad recipiendum eam se cruce signavit feliciter Amen. Allein der Einfall ins gelobte Land geschah 1187, und *Urban III.* starb nach der Rechnung bey *HARZHEIM* in proem. T. III. p. 28. den 20. Oct. 1187. *Friedrich* nahm das Kreuz zu *Mainz* 1188 und die Indictio VI. fällt auch in dieses Jahr. Wenn man das Leben des Pabstes ins Jahr 1188 verlängert, wie geschehen kann, falls die Urkunde von ihm, datirt zu *Verona* III. Non. Dec. 1187. ap. *MIRAEVM* Opp. dipl. T. III. p. 63. richtig ist, und das diploma *Arnoldi* ein Jahr zurücksetzt: so hängt alles ziemlich zusammen.
- f) Ein anders Diplom ap. *FALKEN* in trad. Corb. p. 220. schließt sich also: recitatum *Waldekke* proxima feria qua cantatur *introduxit nos dominus etc.* in audientia *Arnoldi* Osn. Ep, *Lentfridi* præpositi, *Rudolfi de Steinforde* et multorum clericorum et militum, qui ibi cum *Widekindo* iter peregrinationis arripuerunt. Hernach sieht man den Bischof noch auf dem Marsche in *Ungarn*: tertia (turma) erat *Bertholdi* ducis et quinque Episcoporum *Wirceburgensis*, *Laodicensis*, *Basiliensis*, *Pataviensis* et *Osnabrugensis*; v. exped. asiat. ap. *CANIS*. lect. var. T. III. p. 2. p. 508. Ed. *Basn.*
- g) *Arnold* von *Lübeck* in *Contin Chron Slav.* ap. *Leibn.* T. II. p. 682. erzählt: cum *Wido* rex civitatem *Accon* obsideret cum militibus teutonicis — inter quos primates erant comes de *Gelren*, et *Henricus* comes

comes de Aldenborg et *Widckindus* advocatus de Rieden, et *Albertus* comes de Poppenburg, et alii complures *Episcopi* et nobiles. Ohne Zweifel war unser Bischof hier bey seinen Landesleuten; und da Arnold von Bevergern in vita Ottonis I Ep. monast. p. 28. *ed. Matth.* sagt, daß Günther Bischof von Osnabrück vor Aecon gewesen; und WITTIUS in hist. Westph. p. 332. schreibt: mortuus est autem ibidem Otto Monast. Ep. una cum *Gunthero* Osn. in peste, quæ exercitum Damascum obsidentem invasit, ac in sabulo Damascano cum multis aliis sepultus est: so wird aus dem allen, obgleich die Namen der Personen und Orter verwechselt sind, sehr warscheinlich, daß Arnold an der Pest gestorben. Der Bischof von Passau starb daselbst mit sechs Domherrn, und sein Dechant Tageno der dieses ap. FREHER T. I. p. 406. berichtet, noch oben drein. v. HVND. in Metr. T. I. p. 207. *edit. Gewoldi.*